

Matthias Franz (Hg.)

Die Beschneidung von Jungen

Ein trauriges Vermächtnis

Mit 11 Abbildungen

Vandenhoeck & Ruprecht

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-525-40455-3

ISBN 978-3-647-40455-4 (E-Book)

© 2014, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Göttingen /
Vandenhoeck & Ruprecht LLC, Bristol, CT, U.S.A.
www.v-r.de

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.
Printed in Germany.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen
Umschlag: SchwabScantechnik, Göttingen
Druck und Bindung: ☉ Hubert & Co., Göttingen

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhalt

<i>Matthias Franz</i> Einführung	7
<i>Josef Tutsch</i> Heilige Körperverletzungen. Die Beschneidung im Kreis der Geburts- und Pubertätsriten der Völker, Kulturen und Religionen	20
<i>Friedrich H. Moll</i> Medizingeschichtliche und urologische Aspekte der Knabenbeschneidung	52
<i>Volker von Loewenich</i> Medizinethische Aspekte der rituellen Genitalbeschneidung nicht einwilligungsfähiger Jungen	75
<i>Christoph Kupferschmid</i> Die Beschneidung von Knaben aus kinder- und jugendärztlicher Sicht ..	82
<i>Mattias Schäfer und Maximilian Stehr</i> Zur medizinischen Tragweite einer Beschneidung	109
<i>Matthias Franz</i> Beschneidung ohne Ende?	130
<i>Adriaan de Klerk</i> Die Bedeutung der Kastrationsangst und der Beschneidung in Freuds Werk und Leben	190
<i>Jérôme Segal</i> Die Beschneidung aus jüdisch-humanistischer Perspektive	211

<i>Andreas Gotzmann</i>	
Jenseits der Aufregungen – Zur Konstruktion des Jüdischen in der Beschneidungsdebatte	228
<i>Rolf Dietrich Herzberg</i>	
Ethische und rechtliche Aspekte der Genitalbeschneidung	267
<i>Holm Putzke</i>	
Die Beschneidungsdebatte aus Sicht eines Protagonisten. Anmerkungen zur Entstehung und Einordnung des Beschneidungs- urteils sowie zum Beschneidungsparagrafen (§ 1631d BGB) und zu seinen Konsequenzen	319
<i>Jörg Scheinfeld</i>	
Die Knabenbeschneidung im Lichte des Grundgesetzes	358
<i>Irmingard Schewe-Gerigk</i>	
Kinderrechte sind unverhandelbare Menschenrechte	397
<i>Marlene Rupprecht</i>	
Das Recht, alles zu glauben – nicht aber, alles zu tun. Zum schwierigen Verhältnis zwischen Kinderrechten und Religionsfreiheit	421
Die Autorinnen und Autoren	446

Holm Putzke

Die Beschneidungsdebatte aus Sicht eines Protagonisten

Anmerkungen zur Entstehung und Einordnung des Beschneidungsurteils sowie zum Beschneidungsparagrafen (§ 1631d BGB) und zu seinen Konsequenzen

Mit seinem Urteil vom 07.05.2012 hat das Landgericht Köln nicht nur in Deutschland Aufsehen erregt, indem es die medizinisch nicht notwendige Zirkumzision für rechtswidrig erklärte, die ein Arzt an einem vierjährigen Jungen muslimischer Eltern *lege artis* vorgenommen hatte. Dabei fiel dieses Urteil nicht aus heiterem Himmel. Es hatte eine Vorgeschichte in Form einer intensiven juristischen Debatte, die – ausgelöst vom ersten Beitrag des Verfassers (Putzke, 2008a) – im Jahr 2008 ihren Anfang nahm.

Nachgezeichnet werden hier nicht nur diese Entwicklungslinien, sondern auch das Urteil sowie seine unmittelbaren politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auswirkungen. Zudem soll ein Blick geworfen werden auf das politische Rechtsprodukt, den neu geschaffenen § 1631d BGB, bekannt auch als »Beschneidungsgesetz«.

Ursprung der juristischen Diskussion

Anfang 2008 erschien in der Festschrift zum 70. Geburtstag meines akademischen Lehrers, Rolf Dietrich Herzberg, mein Aufsatz »Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben«, untertitelt mit »Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge« (Putzke, 2008a). Es handelte sich im deutschsprachigen Raum um die erste und zu dieser Zeit einzige umfassende Untersuchung zu der Thematik. Dass kein einziger deutscher Rechtswissenschaftler sich bis dato dieser Frage angenommen hatte, war schon damals erstaunlich. Denn der körperliche Eingriff war evident. Damit stellte sich die Rechtfertigungsfrage wie bei jedem ärztlichen Eingriff. Hier wird lebhaft diskutiert, ob bei einer Zustimmung die Verletzung des Körpers überhaupt dem Körperverletzungstatbestand des § 223 Abs. 1 StGB unterfällt oder bejahendenfalls unter welchen Umständen die tatbestandliche Körperverletzung durch eine Einwilligung des Rechtsgutsträgers gerechtfertigt sein kann.

Die Tatsache, dass ein »Paukenschlag-Urteil« und die gesamte anschließende Diskussion sich im Großen und Ganzen zurückführen lassen auf einen einzigen Beitrag, kommt in der Welt der Wissenschaft nur selten vor. Die meisten Probleme sind mehrfach bis hin zur letzten Fußnote ausdiskutiert und neue Aufsätze vermögen kaum etwas am starren Meinungsbild zu verändern. Lässt sich die Entwicklung einer bestimmten Meinung hingegen monokausal zurückverfolgen, weckt dies bei manchen offenbar verstärkt das Interesse, sich auch der Entstehung dieser Rechtsauffassung und möglichen Motiven der Vertreter zu widmen.

Natürlich ist es legitim, nach dem Erkenntnisinteresse eines Autors und den Hintergründen seiner Gedanken zu fragen. Wer etwa als amerikanischer Geburtshelfer einen Beitrag verfasst, in dem er frühkindliche Beschneidungen in den höchsten Tönen lobt, wird sich den Vorhalt gefallen lassen müssen, dass allein finanzielle Eigeninteressen seinen Standpunkt beeinflusst haben. Das dürfte auch für einige ambulant tätige Kinderchirurgen in Deutschland gelten, für die Vorhautbeschneidungen ein lukratives Geschäft sind und bei denen deshalb der Verdacht wohl nicht unberechtigt ist, krankhafte Vorhautverengungen großzügig zu diagnostizieren (vgl. vom Lehn, 2013). Diese Interessen machen Sachargumente, wenn sie von solchen Leuten vorgetragen werden, nicht *eo ipso* unbrauchbar, wecken aber begründete Zweifel an der Objektivität des Geschriebenen oder Gesagten.

Wenn Juristen über das Erkenntnisinteresse eines Autors spekulieren, fehlen ihnen meist die Sachargumente, mit denen sie die Debatte hätten befruchten können. Wer etwa von meiner Sozialisation in der ehemaligen DDR auf eine religionsfremde Einstellung und fehlendes Verständnis für (religiöse) Minderheiten schloss, dem ging es nicht um den Austausch von Argumenten und um deren Analyse, sondern um die Produktion von Stimmungen. Mit Wissenschaft hatte das alles nichts zu tun. Ungeachtet dessen wussten solche Spekulanten augenscheinlich nichts davon, dass der Autor der Evangelischen Kirche angehörte und weder ein immer bereiter kleiner Pionier gewesen war noch zum »Freundschaft« rufenden Gefolge der FDJ gehört hatte – mehr Minderheit konnte man in der DDR kaum sein!

Anstoß

Noch weniger genau mit den Tatsachen nahmen es in der Regel jene, die beschlossen hatten, sich zu empören. So behauptete etwa Lamy Kaddor am 24.08.2012 im »Deutschlandradio Kultur«, Rolf Herzberg habe nach der Lektüre des Buchs »Die verlorenen Söhne« von Necla Kelek der Autorin versprochen einzuschreiten und seinen Schüler mit der juristischen Ausarbeitung beauftragt. Solcher Unsinn war schon in der Ausgabe der Zeitschrift »Der Spiegel« vom

23.07.2012 zu lesen: »Herzberg war von der Schilderung abgestoßen und zugleich fasziniert, vor allem war er aber darüber erstaunt, dass sich bislang keiner seiner Juristenkollegen damit befasst hatte. Er versprach Kelek, sich des Themas anzunehmen. Holm Putzke, damals wissenschaftlicher Mitarbeiter, arbeitete sich ein« (Bönisch et al., 2012). Und Matthias Drobinski sagte in der Sendung »Glaubenssachen« (NDR kultur) vom 19.08.2012 Folgendes: »Herzberg ist beeindruckt, er lädt Necla Kelek ein, dazu eine muslimische Studentin, einen befreundeten türkischen Arzt und Holm Putzke, seinen aufstrebenden Assistenten.«

Was die Genannten verbreitet haben, war weitgehend frei erfunden. Erstens hatte Rolf Herzberg Necla Kelek weder schriftlich noch mündlich versprochen einzuschreiten. Zweitens hatte er sie zu dem Anfang 2007 veranstalteten abendlichen Gespräch nicht eingeladen. Drittens war ich zum damaligen Zeitpunkt weder sein Mitarbeiter noch Assistent. Und viertens gab es keinen Auftrag, eine Ausarbeitung zur religiösen Beschneidung zu verfassen.

Solche Abweichungen im Detail wären nicht der Rede wert, wenn sie in der Debatte nicht auch dazu genutzt worden wären, diverse Verschwörungsszenarien zu konstruieren und wild über die Motivation der Protagonisten zu spekulieren. Es passte aber auch einfach zu schön ins Bild: Ein aufstrebender Assistent bekommt von seinem Herrn und Meister, der die Beschneidung abstoßend findet und zudem bei der Islamkritikerin Necla Kelek im Wort steht, den Auftrag, die religiöse Beschneidung für strafbar zu erklären, was der Assistent mit dem Eifer eines folgsamen Untergebenen sogleich in Angriff nimmt.

Das war für diejenigen, die wussten, wie es wirklich war, einigermaßen amüsant, für all jene, die auf der Suche nach einfachen Erklärungen waren, ein »gefundenes Fressen« und kam einer willkommenen Offenbarung gleich. Endlich mussten sie sich nicht mehr der unbequemen und komplexen juristischen Argumentation widmen, sondern konnten sich begnügen mit dem Hinweis auf eine von langer Hand geplante Kampagne zur Diskreditierung zweier Weltreligionen und ihrer Anhänger. Von hier bis hin zum Antiislamismus- und Antisemitismusvorwurf war der Weg nicht mehr weit. So offensichtlich unzutreffend und dumm solche Behauptungen auch waren, sie folgten (gezielt zur Diskreditierung eingesetzt) in der Tat auf dem Fuße – teilweise öffentlich, teilweise in Form beleidigender Zuschriften.

Nun muss man wahrlich nicht jede Beleidigung zum Anlass nehmen, den kriminellen Urheber zur Verantwortung zu ziehen. Vor allem das Internet ist bekanntermaßen auch ein Sammelbecken für Menschen mit gestörter Sozialentwicklung, die es allein im Schatten der Anonymität wagen, sich ungehemmt zu verhalten, denen aber von Angesicht zu Angesicht sowohl der Mut als auch die rhetorischen Möglichkeiten fehlen würden, an einer sachlichen Auseinan-

dersetzung teilzunehmen. Das ist die eine Seite. Auf der anderen sollte sich aber, wer beleidigt wird, nicht alles gefallen lassen, schon gar nicht, wenn die Beleidigung ein bestimmtes Maß des Zumutbaren überschreitet. Gegen verschiedene Täter habe ich daher Anzeige erstattet. Meistens endeten die Verfahren mit Strafbefehlen und Geldstrafen, die kleinlaut gezahlt wurden. Offenbar war es den Beleidigern peinlich genug, dass ihre wahre Identität ermittelt worden und nun bekannt war. So hat allein die Einleitung eines Strafverfahrens schon manchen Täter zur Besinnung gebracht.

Hier scheint mir ein besonderer Fall von allgemeinem Interesse zu sein, weil er zeigt, wohin Voreingenommenheit und fehlende journalistische Professionalität führen können. Jennifer Nathalie Pyka, auf die noch zurückzukommen sein wird, will den guten Effekt von Strafanzeigen für die Beschneidungsdebatte nicht gelten lassen. Sie meint vielmehr, Beleidigungsanzeigen machten den »Kampf um die Vorhaut« zum »Streit um Befindlichkeiten« und ihn »endgültig zur Farce«, denn wer andere mit seiner Kritik verletze und verunsichere, müsse auch einstecken können (Pyka, 2013). Das klingt nur auf den ersten Blick plausibel. Bei genauerem Hinsehen steckt dahinter eine rechtsfeindliche Grundeinstellung. Der Ansatz führt – konsequent zu Ende gedacht – direkt zur Freigabe von Rechtsbrüchen. Denn danach würde derjenige das Recht verirken, sich auf den Schutz des Strafrechts zu berufen, der seine Meinung äußert und dadurch bewirkt, dass andere sich verletzt oder verunsichert fühlen. Muss also derjenige, der sich lustig macht über die »Mutter Gottes«, damit rechnen, sanktionslos beleidigt zu werden? Und wo ist die Grenze? Leichte Körperverletzungen nach bloßer Karikierung des Propheten Mohammed, stärkere bei seiner Schmähung, auch wenn sie von der Meinungsfreiheit noch gedeckt ist? Spätestens jetzt wird deutlich, wie töricht das von Pyka Gesagte ist.

Noch aber funktioniert der Rechtsstaat. Deshalb leitete die Staatsanwaltschaft München auch ein Ermittlungsverfahren gegen einen User bei Facebook ein, der im Juli 2012 unter einem Pseudonym in beleidigender Form mit mir Kontakt aufnahm. Dank seiner Profilangaben war der Inhaber des Profils rasch gefunden: ein vierzehnjähriger Schüler. Weil der Duktus der Beleidigung aber nicht gerade jugendtypisch war, gab es schon damals Zweifel an seiner Täterschaft. Gleichwohl erging zur Beweissicherung alsbald ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts München, der nach der Durchsuchung, weil er trotz zweifelhaften Tatverdachts gegen den Jungen gerichtet gewesen und nicht optimal begründet war, für rechtswidrig erklärt wurde.

Durchgeführt wurde die Durchsuchung an einem Mittwoch um 6.20 Uhr. Weder die Mutter noch den beschuldigten Jungen schien der Inhalt des Durchsuchungsbeschlusses zu überraschen. Laut des Durchsuchungsberichts sagte

der Junge spontan: »Ja, da hat mein Papa nach der Fernsehsendung was bei mir geschrieben!« Eben jener befand sich gerade im Bad, erschien aber kurz darauf. Sichtlich gereizt und »in aufbrausender, fast cholerischer Verfassung« räumte er ein, der Täter gewesen zu sein, berief sich allerdings auf die Meinungsfreiheit. Das nun wiederum war selbst seinem Sohn zu viel, dem das Verhalten seines Vaters – so der Durchsuchungsbericht – »sichtlich unangenehm war« und der seinen Vater belehrte, dass »man seine Meinung schon äußern dürfe, aber nicht beleidigen«. Doch Maurice Z. aus Taufkirchen redete sich weiter in Rage und versuchte, die Polizisten zu provozieren. Unter anderem hielt er ihnen vor, dass sie sicher in der Ausbildung mitbekommen hätten, dass »Juden vergast« wurden und sie »die Schuld geerbt« hätten. Als ein Polizeibeamter erwiderte, er sei sich persönlich keiner Schuld bewusst, meinte Maurice Z. sinngemäß, dass er schon wisse, in welcher Ecke der Polizist stehe. Sodann drohte Maurice Z. mehrmals damit, dass er sich bei Frau Knobloch über den Vorfall beschweren und den Fall bei der Presse »sofort aufbauschen« werde. Bei der Verabschiedung entschuldigte sich die Ehefrau von Maurice Z. für sein Verhalten.

Doch anscheinend gab es jedenfalls unter den seriösen Journalisten niemanden, der bereit war, den bei Lichte besehen unspektakulären Fall aufzugreifen. Allein die Bloggerin Jennifer Nathalie Pyka, die sich selbst als »freie Journalistin« bezeichnet, sah eine Gelegenheit, sich über die Beschneidungskritiker zu empören. Für eine wahrheitsgetreue Schilderung interessierte Pyka sich dabei wenig und journalistische Grundsätze trat sie mit Füßen: Aus dem Beginn der Durchsuchung um 6.20 Uhr macht Pyka »Punkt sechs Uhr«. Die anschließende Schilderung zum Vorgehen der Polizisten klingt dramatisch: »wenige Sekunden später stürmen sie das Zimmer des noch schlafenden Jugendlichen«. Wer zuvor die Überschrift gelesen hatte (»Jüdische Familie im Fadenkreuz deutscher Ermittler«), dem erschien die Szenerie unwillkürlich vor Augen: Deutsche Polizisten stürmen das Zimmer eines jüdischen Jungen, um ihn zu vernehmen und seine persönlichen Sachen zu beschlagnahmen. Was für ein Bild! Pyka wollte Assoziationen wecken. Das zu tun, steht ihr journalistisch zu – nicht aber, die Wahrheit zu verfälschen! Ob »Punkt sechs Uhr« oder »6.20 Uhr« mag man ihr als Folge schlampiger Recherche dabei noch nachsehen. Wer freilich einen Sachverhalt erdichtet und dem Schwindel die Tarnung eines Berichts verpasst, der verletzt handfest journalistische Grundsätze, nämlich die der wahrhaftigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der wahrheitsgetreuen Informationswiedergabe.

Tatsächlich hatte die Mutter die Tür geöffnet und sich den Beschluss zunächst in Ruhe durchgelesen, bevor sie in den ersten Stock ging, um dort ihren Sohn zu holen. Von den im Erdgeschoss wartenden Polizisten wurde dieser sodann zunächst belehrt und über den Tatvorwurf informiert. Anschließend ließen sie

sich sein Zimmer zeigen. Polizisten, die ins Zimmer eines schlafenden Jugendlichen stürmen, gab es nur im Artikel von Jennifer Nathalie Pyka, nicht aber an diesem Tag im Haus von Maurice Z. und seiner Familie. Ebenfalls verschwieg Pyka die von mir oben geschilderten Umstände, dass die Familie von Maurice Z. über den Tatvorwurf nicht einmal überrascht schien und dem Jungen das Verhalten seines Vaters geradezu unangenehm war sowie dass die Ehefrau sich bei der Verabschiedung bei den Polizeibeamten für das Verhalten ihres Mannes ausdrücklich entschuldigte. Die wahre Geschichte hätte einfach nicht zu dem Eindruck gepasst, den die »freie Journalistin« erwecken wollte. Pyka hat ein Zerrbild gezeichnet, nicht nur durch journalistisch zulässige Überzeichnung, sondern durch signifikante Verfälschung und Unterdrückung von Tatsachen.

Es passt auch ins Bild, dass sie in einem späteren Beitrag zwar über die Einstellung des Verfahrens berichtet hat, aber verschwieg, dass der Vater – über seinen Verteidiger – zuvor gegenüber der Staatsanwaltschaft ein Geständnis abgelegt und sein die Durchsuchung auslösendes beleidigendes Verhalten bedauert hatte. Augenscheinlich brachte das Strafverfahren den Beleidiger zur Besinnung. Und weil Maurice Z. seine Täterschaft zugab und sich entschuldigte, war es durchaus vertretbar, das Verfahren schließlich wegen Geringfügigkeit einzustellen.

Ein Münchner Anwalt versuchte anschließend vergeblich, die Einsicht in die Akten zu vereiteln. Wer weiß, welchen Inhalt sie haben, kennt den Grund: Es sollte anscheinend verhindert werden, dass der wahre und unspektakuläre Ablauf der Durchsuchung bekannt wird und Jennifer Nathalie Pyka sich vorwerfen lassen muss, evident schlampig recherchiert oder Tatsachen verfälscht und gelogen zu haben.

Doch verweilen wir zunächst noch einen Moment bei der Entstehungsgeschichte. Jeder, der ein wenig Zeit und Muße gründlicher Recherche gewidmet hätte, wäre auf die Schilderung in meinem Festschriftaufsatz gestoßen (vgl. Putzke, 2008a, S. 671f.). Abgespielt hat sich alles geradezu unspektakulär, nämlich wie folgt:

Unter anderem aus der Lektüre des Buchs von Necla Kelek »Die verlorenen Söhne« entstand der Wunsch von Rolf Herzberg, sich auch mit den dort behandelten Themen näher zu befassen. Deshalb lud er Anfang 2007 eine muslimische Studentin, einen mit mir befreundeten türkischstämmigen Arzt und mich zu einem Gedankenaustausch ein. Wir unterhielten uns unter anderem über Integrationsthemen, Lebensläufe von Migrantinnen und Migranten und nachfolgenden Generationen sowie nicht zuletzt über Religion. So kam es, dass wir auch über religiös motivierte Beschneidungen von Mädchen und Jungen sprachen. Schon damals wunderten wir Juristen uns, warum die Knabenbeschnei-

dung unkritisch toleriert zu werden schien, hingegen selbst leichteste Formen der Mädchenbeschneidung nach einhelliger Meinung als rechtswidrige Körperverletzungen galten. Nun folgte in der Tat ein Versprechen: Ich versprach Rolf Herzberg, mich mit der Thematik in rechtlicher Hinsicht intensiver zu beschäftigen. Aber es gab weder von ihm ein Versprechen an Necla Kelek noch einen an mich gerichteten Auftrag. Auch »versprach« das Thema nicht »wesentlich mehr Aufregung« als meine bisherigen Veröffentlichungen, wie die Autoren des oben genannten »Spiegel«-Beitrags in dem Kaffeesatz ihrer Redaktionstasse gelesen hatten; vielmehr versprach das Thema, einzig und allein geeignet zu sein für einen juristisch gehaltvollen Festschriftaufsatz. Nach diesem gemeinsamen Abend bis zum Tag der Übergabe besagter Festschrift im Februar 2008 kamen Rolf Herzberg und ich nie wieder auf das Thema zurück. Schließlich sollten die Festschrift und ihr Inhalt im Großen und Ganzen eine Überraschung sein.

Bis zur Fertigstellung der Festschrift beschäftigte ich mich intensiv mit dem Thema, sprach mit Ärzten, aber auch Imamen, Rabbinern, Mohalim und sonstigen Beschneidern, Verfassungsrechtlern und Betroffenen. Ein Ergebnis stand weder am Anfang noch während des Überlegungs- und Schreibprozesses fest. Am Schluss entstand besagte vierzigseitige Abhandlung zur Knabenbeschneidung.

Von einem Aufsatz zur juristischen Mehrheitsmeinung

Am 14.02.2008, dem 70. Geburtstag von Rolf Dietrich Herzberg, wurde ihm die Festschrift in der Wuppertaler Stadthalle feierlich überreicht. Enthalten war mein oben erwähnter Aufsatz zur Jungenbeschneidung. Darin vertrete ich die Auffassung, dass es sich bei einer medizinisch nicht notwendigen Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Jungen um eine Körperverletzung handelt. Denn dem Kind wird ein erogener Teil seines Körpers irreversibel amputiert, was nachweislich zu einem Sensibilitätsverlust führt; dabei erleidet es Schmerzen, was zu Traumata führen kann, und es wird einem beachtlichen Operations- und Komplikationsrisiko ausgesetzt. Dieser Eingriff ist auch nicht gerechtfertigt – weder durch das Erziehungsrecht der Eltern noch durch deren Religionsausübung.

Heiner Bielefeldt, der sich als UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch meine Untersuchung offenbar besonders zur Wortmeldung herausgefordert fühlte, hat eine Form der Kritik gewählt, vor deren Folgen Ingeborg Puppe einst wie folgt warnte: »Übernehmen Sie [...] niemals die Darstellung einer Meinung, die Sie selbst ablehnen wollen, von einem ihrer Kritiker [...]« (Puppe, 1998, S. 288). Der Grund für Puppes Warnung liegt auf der Hand: Kritiker verändern das zu Kritisierende gern so, dass ihre Kritik passt,

indem sie etwa den Kontext der Aussage verschweigen. Oft entspricht das, was sie kritisieren, dann aber gar nicht mehr dem, was der Kritisierte geäußert hat. Heiner Bielefeldt liefert dafür ein Paradebeispiel. Er stößt sich an folgender Aussage: »Welchen Nutzen verspricht die religiöse Beschneidung? Er muss messbar und rational begründbar sein, sonst könnten religiöse Handlungen etwa mit dem Seelenheil nach dem Tod gerechtfertigt werden und ließen jegliche Abwägung beliebig werden« (Putzke 2008a, S. 701). Er greift sie wie folgt auf: »Wenn sich dagegen die von Putzke formulierte Logik durchsetzen sollte, wonach nur solche religiösen oder weltanschaulichen Motive im Rahmen der Rechtsordnung berücksichtigt werden können, die sich eins zu eins in allgemein nachvollziehbare rationale Argumente bzw. in messbares Nutzenkalkül transponieren lassen, wäre dies nichts weniger als das Ende der Religionsfreiheit. Denn welche religiösen Überzeugungen, Interessen und Ansprüche könnten diesem rigiden Kriterium genügen?« (Bielefeldt, 2012, S. 66).

Obwohl meine Aussage sich absolut klar und ausschließlich auf körperliche Eingriffe von der Intensität einer Jungenbeschneidung bezog, überträgt Bielefeldt sie in seiner Kritik auf sämtliches religiöses Verhalten. Mit seiner kontextverfremdenden Darstellung sichert Bielefeldt sich die Empörung der Leser, die nötig ist, um seinen Texten unkritische Zustimmung zu verschaffen. Wissenschaftlich ist das Ganze eine Unverschämtheit, verursacht entweder durch besondere Dreistigkeit oder groben Unverstand.

Trotz Rechtswidrigkeit medizinisch nicht notwendiger Jungenbeschneidungen habe ich die Strafbarkeit der daran Beteiligten damals unter Annahme eines unvermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 Satz 1 StGB verneint: »Strafrechtliche Schuld ist demnach nicht in der Vergangenheit zu suchen. Für die Zukunft wird man allerdings von einem vermeidbaren Verbotsirrtum ausgehen müssen, jedenfalls sobald sich die Einsicht, die dieser Aufsatz bringt, verbreitet hat« (Putzke, 2008a, S. 708). Das Landgericht Köln hat die Sache – dies sei hier vorwegnehmend erwähnt – ganz genau so gesehen und den betreffenden Arzt unter Berufung auf § 17 Satz 1 StGB freigesprochen.

Nun sind Festschriftaufsätze in der Regel nicht geeignet, eine grundlegende Diskussion zu entfachen und schließlich den Deutschen Bundestag zum Handeln zu bewegen. Damit sie wahrgenommen werden, ist es ratsam, deren Kernaussage an anderer Stelle zu platzieren, nicht um Doppelveröffentlichungen zu produzieren, sondern um die Sichtbarkeit des Geschriebenen zu erhöhen. So geschehen mit meinem Festschriftaufsatz. Mit gleicher Kernaussage erschienen Beiträge im Mai 2008 in der Zeitschrift »Medizinrecht« (Putzke, 2008b), im Juli 2008 in der »Monatsschrift Kinderheilkunde« (Putzke, Stehr u. Dietz, 2008) und im August 2008 im »Deutschen Ärzteblatt« (Stehr, Putzke u. Dietz,

2008) – die beiden zuletzt genannten Beiträge in Autorengemeinschaft mit den Ärzten Maximilian Stehr und Hans-Georg Dietz, beide damals tätig am Dr. von Haunerschen Kinderspital in München. Diese Kooperation resultierte aus einem Kontakt, den ich während der Ausarbeitung meines Festschriftaufsatzes geknüpft hatte. Stehr und Dietz hatten sich schon 2001 der Thematik angenommen, damals den Fokus aber noch auf medizinisch-ethische Aspekte gelegt (Stehr, Schuster, Dietz u. Joppich, 2001).

Ebenfalls im Mai 2008 erschien in der »Neuen Juristischen Wochenschrift« ein weiterer Beitrag, in dem ich einen Überblick gab zu den vorhandenen Judikaten. Er endet mit einem Ausblick, der vier Jahre später eintreten sollte: »Früher oder später wird sich auch die Rechtsprechung zu der Frage positionieren müssen, ob bei einem nicht einwilligungsfähigen Jungen die Einwilligung seiner Personensorgeberechtigten rechtfertigend wirkt. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es vor allem für Ärzte wünschenswert, wenn dieser Fall eher früher als später einträte« (Putzke, 2008c, S. 1570).

Diese unterschiedlichen Beiträge, verteilt auf medizinische und juristische Zeitschriften, sorgten dafür, dass die Problematik einem größeren Kreis zugänglich gemacht wurde. Vor allem unter Medizinern gab es – nicht erst seit dem Hinweis auf mögliche haftungsrechtliche Konsequenzen – insbesondere ethische Bedenken, sich an einem medizinisch nicht notwendigen Eingriff bei nicht einwilligungsfähigen Kindern zu beteiligen. Während diejenigen sich bestätigt fühlten, die derartigen Operationen ohnehin skeptisch gegenüberstanden, stellte eine mögliche Strafbarkeit für andere eine durchaus existenzielle Bedrohung dar. Gemeint sind vor allem einige niedergelassene Kinderchirurgen, deren wirtschaftlicher Erfolg auch von der Vornahme (religiöser) Knabenbeschneidungen abhing. Sie zählten und zählen – neben religiös-fundamentalistischen Brauchtumpflegerinnen – zu den eifrigsten Verharmlosern des Eingriffs. In Leserforen, zum Beispiel des »Deutschen Ärzteblatts«, entlud sich ihr teils wütender Protest. Ich selbst bin in zahlreichen Diskussionsrunden auf sie getroffen und kann sagen: Je mehr sie mit Jungenbeschneidungen Geld verdienten, desto weniger wollten sie über die Folgen eines solchen Eingriffs etwas hören und umso stärker polemisierten sie gegen jene, die sich auf der Basis solider Fakten bemühten, den Schleier des Nichtwissens beiseitezuschieben. Man könnte auch sagen: Je schärfer die Klängen, umso stumpfer die Logik (vgl. Krause, 2012).

Eine dieser Diskussionsrunden fand statt im Oktober 2008 in Berlin-Neukölln mit dem Titel »Die Beschneidung minderjähriger Knaben – medizinrechtliche Bewertungen versus soziokulturelle und religiöse Traditionen«. Veranstaltet wurde das Symposium von Bernd Tillig, dem Direktor und Chefarzt der Klinik für Kinder- und Neugeborenenchirurgie am Vivantes Klinikum Neukölln. Ich

war zwar nicht eingeladen, entschloss mich aber, daran teilzunehmen, ohne dass die Veranstalter zunächst davon wussten. Der Saal war prall gefüllt und rasch wurde klar, wozu die Veranstaltung vornehmlich dienen sollte: zur Beruhigung der Ärzteschaft mit Blick auf zivil- und strafrechtliche Konsequenzen. Das war durchaus legitim, allerdings war niemand eingeladen, der die kritischen Aspekte in die Diskussion einbringen konnte oder wollte. In der anschließenden Diskussion entlud sich der aufgestaute Ärger über meinen juristischen Standpunkt. Da die Diskutanten nicht wussten, dass ich anwesend war, nahm niemand von ihnen ein Blatt vor den Mund. Dies ging so weit, dass die auf dem Podium sitzende Rechtsanwältin, die medizinisch nicht indizierten Jungenbeschneidungen zuvor juristische Unbedenklichkeit bescheinigt hatte, dazu überging, meinen Standpunkt vor Fehlinterpretationen zu schützen. An dieser Stelle meldete ich mich von einer der hinteren Reihen zu Wort. Ein Raunen ging durch den Saal und denjenigen, die zuvor ganz unverblümt das große Wort über mich geführt hatten, war sichtbar anzumerken, wie unwohl sie sich plötzlich fühlten.

Ich bedankte mich für die Schützenhilfe und rückte einige Aspekte gerade, die in der Diskussion gehörig in Unordnung geraten waren. Als dann noch Reinhard Merkel (Hamburger Strafrechtsprofessor und Mitglied des Deutschen Ethikrats), der mich zu dem Symposium begleitet hatte, in ruhigen, gehaltvollen Worten ergänzte, dass die von mir vertretene Position »Hand und Fuß« habe, drohte den Veranstaltern ihr selbst gesetztes Ziel, die Ärzteschaft zu beruhigen, zu entgleiten. Eilig beendeten sie die Veranstaltung.

In dieser Art und Weise verliefen Diskussionen bei Weitem nicht immer, was nicht zuletzt abhängig war von der Zusammensetzung der Runde. Wer sich einmal ganz unbefangen mit der Sachlage auseinandersetzt und sich einer juristisch exakten Argumentation öffnet, merkt schnell, dass das Festhalten an der medizinisch sinnlosen Jungenbeschneidung nur funktioniert, wenn man gewichtige Argumente missachtet und fatale normative Brüche in Kauf nimmt.

Opfer davon wurden auch die ersten Opponenten, die im juristischen Schrifttum alsbald für die Rechtmäßigkeit medizinisch unnötiger Jungenbeschneidungen Partei ergriffen. Spürbar waren ihre Beiträge von der Absicht getragen, vor allem religiösen Beschneidungen rechtliche Unbedenklichkeit zu bescheinigen. Möglicherweise spielte dabei eine Rolle, dass sie selbst beschnitten worden waren oder ihre Kinder hatten beschneiden lassen. Persönliche Betroffenheit und Befangenheit waren freilich noch nie gute Ratgeber. Dass die unter solchen Umständen produzierten juristischen Texte einer objektiv-kritischen Überprüfung nicht standhielten, lag auf der Hand. Autoren, die sich mit einer derart einseitigen Argumentation auseinandersetzten, hatten es mit Kritik leicht, wie etwa die stichhaltigen Ausführungen Herzbergs (2009; 2010) an den ersichtlich

um Schadensbegrenzung bemühten Abhandlungen von Schwarz (2008) und Fateh-Moghadam (2010) belegen.

In den ersten beiden Jahren nach Erscheinen meiner Aufsätze spielte sich die entfachte Diskussion überwiegend in medizinischen Kreisen ab. Vor allem einige niedergelassene Kinderchirurgen wetterten gegen das Damoklesschwert des Strafrechts, was in den meisten Fällen sicher mit der schon erwähnten Angst vor finanziellen Einbußen zusammenhing, weniger mit der Sorge um die betroffenen Kinder oder die Religionsausübung der Eltern. Klinikärzte hingegen hatten von Anfang an weitaus weniger Schwierigkeiten, sich mit der Rechtslage, wie ich sie sah, anzufreunden. In vielen Diskussionsveranstaltungen wurde auf den ärztlichen Grundsatz *primum non nocere* (zuerst einmal nicht schaden) hingewiesen. Denn unmittelbare medizinische Vorteile gibt es bei einer medizinisch unnötigen Jungenbeschneidung nicht und die Nachteile (Schmerzen, Komplikationsrisiko, irreversibler Substanz- und Sensibilitätsverlust und vieles mehr) liegen auf der Hand.

Doch der Diskurs beschränkte sich schon bald nicht nur auf Mediziner und Juristen, die sich aus Gründen persönlicher Betroffenheit zu Wort meldeten. Die Problematik hielt langsam Einzug auch in die juristische Kommentar- und Lehrbuchliteratur. Dort überwog bald die Auffassung, medizinisch nicht indizierte Jungenbeschneidungen als rechtswidrige Körperverletzungen anzusehen. Deshalb kam das Urteil des Landgerichts (LG) Köln keineswegs überraschend – jedenfalls nicht für Mediziner und Juristen, die über ein Mindestmaß an Interesse verfügen, grundlegende wissenschaftliche Diskussionen und Entwicklungen zu verfolgen.

Die Richter betraten dogmatisch also kein Neuland. Vielmehr konnten sie zurückgreifen auf eine zum damaligen Zeitpunkt vorherrschende Meinung. Natürlich trifft es zu, dass die Masse der Juristen damals noch eine schweigende war, was hervorzuheben etwa Beulke und Dießner (2012) sich berufen fühlten. Charlotte Knobloch setzte sogar noch einen drauf: Entschieden habe »ein einzelner Richter auf Grundlage einer juristischen Mindermeinung« (Knobloch, 2013). Wer allerdings glaubt, dass eine Berufungskammer mit einem einzigen Richter besetzt ist, dem kann man seine anderen Irrtümer nicht wirklich übelnehmen.

Gelegenheit für schweigende Juristen, Stellung zu nehmen, gab es genug (vgl. die Auflistung bei Putzke, 2008c): Schon im Jahr 2002 sprach das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg Eltern eines aus religiösen Gründen beschnittenen Jungen einen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger auf Übernahme von Kosten für die Beschneidungsoperation zu (OVG Lüneburg, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2003, 3290). Dabei verwiesen die Richter auf ein Urteil aus dem Jahr 1993, in dem das Gericht entschieden hatte, dass der Sozialhilfe-

träger (analog zur Gewährung einer Beihilfe anlässlich einer christlichen Tauffeier) die Kosten für eine »Beschneidungsfeier« zu übernehmen habe (OVG Lüneburg, BeckRS 2005, 21681).

Im Jahr 2004 hatte das LG Frankenthal einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem der nichtärztliche Operateur eine religiöse Beschneidung fehlerhaft vorgenommen hatte, weil medizinische Mindeststandards nicht eingehalten worden waren (LG Frankenthal, MedR 2005, 243 ff.). Deshalb sprach es dem Kläger Schmerzensgeld zu.

Ebenso entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in einem Beschluss vom 21.08.2007, weil der strenggläubige muslimische Vater eines zwölfjährigen Jungen – ohne Wissen der allein sorgeberechtigten Mutter – dessen Beschneidung veranlasst hatte (OLG Frankfurt, NJW 2007, 3580 ff.).

Alle drei Entscheidungen widmen sich nicht ausdrücklich der Frage, ob Eltern mit rechtfertigender Wirkung in eine religiöse, also medizinisch nicht indizierte Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Minderjährigen einwilligen dürfen. Dazu nahm allerdings schon im Jahr 2002 das Amtsgericht (AG) Erlangen Stellung (Beschluss vom 30.07.2002, Az.: 4 F 1092/01): Es entzog den Eltern des betroffenen Kindes, das bei Pflegeeltern lebte, gemäß § 1666 BGB das Recht, »religiös motivierte operative Eingriffe an dem Kind vorzunehmen« und begründete dies mit der Verletzung der körperlichen Integrität und den Risiken des Eingriffs (Narkose, Wundheilung, Narbenbildung). Zugleich nahm das Gericht den leiblichen Eltern das Recht aus der Hand, das Kind in Passangelegenheiten zu vertreten, um eine Ausreise mit anschließender Beschneidung im Heimatland des Vaters zu verhindern. Es gab also schon zehn Jahre vor dem Urteil des LG Köln eine gerichtliche Entscheidung, die in die gleiche Richtung wies. Niemand nahm dies damals zum Anlass, sich mit der Thematik zu beschäftigen. Wissenschaftlich entdeckt wurde das Thema erst 2008. Und erst nach dem Urteil des LG Köln folgte eine wahre Flut an Veröffentlichungen, die noch immer anhält. Kaum ein Thema hat innerhalb so kurzer Zeit derart viele Beiträge hervorgebracht.

Das Urteil und seine öffentliche Wirkung

Sachverhalt

Der Sachverhalt, der der Kölner Entscheidung zugrunde liegt, war nicht einmal besonders spektakulär, dokumentiert er doch einen durchaus üblichen Verlauf einer Beschneidung:

Im November 2010 hatte ein in Köln niedergelassener Arzt, Facharzt für Chirurgie und nach eigenen Angaben gläubiger Muslim, mit Einwilligung der

ebenfalls muslimischen Eltern eine medizinisch nicht notwendige Beschneidung an einem vierjährigen Jungen durchgeführt, wobei der Eingriff unter örtlicher Betäubung und aus religiösen Gründen stattfand. Obwohl der Arzt – laut eines Sachverständigen – den operativen Eingriff *lege artis* vorgenommen hatte, kam es zwei Tage danach zu Blutungen, was nicht unüblich ist. Die Mutter brachte den Jungen in die Kindernotaufnahme der Universitätsklinik Köln, wo ihn ein Urologe unter Vollnarkose operierte und die Blutungen gestillt werden konnten. Weil der behandelnde Arzt den begründeten Verdacht hatte, dass die Beschneidung nicht nach den Regeln der ärztlichen Kunst stattgefunden hatte, informierte die Klinik die Polizei. Zwangsläufig erhielt damit auch die Staatsanwaltschaft Kenntnis von der Sache und erhob Anklage gegen den Beschneider – weil der Arzt ein Skalpell benutzt hatte, sogar wegen gefährlicher Körperverletzung nach § 224 Absatz 1 Nr. 2 StGB. Das AG Köln eröffnete das Hauptverfahren, ging also zunächst von einer Verurteilungswahrscheinlichkeit aus, sprach den Angeklagten dann aber nach durchgeführter Hauptverhandlung aus rechtlichen Gründen frei, weil er wegen der Einwilligung der Personensorgeberechtigten gerechtfertigt gehandelt habe (AG Köln, Urteil vom 21.09.2011, Az.: 528 Ds 30/11, BeckRS 2012, 13648).

Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, die vom LG Köln verworfen wurde (LG Köln, Urteil vom 07.05.2012, Az.: 151 Ns 169/11, NJW 2012, S. 2128 f.). Dieses sprach den Angeklagten nämlich ebenfalls frei. Indes war die Begründung eine gänzlich andere: Im Gegensatz zum Amtsgericht bejahte die Kammer die Rechtswidrigkeit des Verhaltens, stützte den Freispruch sodann aber auf die fehlende Schuld des Arztes, indem das Gericht einen unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 Satz 1 StGB annahm. Die Staatsanwaltschaft verzichtete darauf, Revision einzulegen, obwohl sie es mit dem Ziel einer Verurteilung und der Begründung, der Verbotsirrtum sei vermeidbar gewesen, hätte tun können.

Nicht nur das Verdikt der Rechtswidrigkeit, sondern auch der Freispruch sorgte für Kritik – seltsamerweise auch von Juristen. Der Vorwurf lautete, etwa von Beulke und Dießner (2012): »Die Entscheidung des LG Köln ist zunächst einmal eines: ärgerlich. Mit der Zubilligung des unvermeidbaren Verbotsirrtums im Kernstrafrecht hat sich das Gericht einer vertieften Auseinandersetzung mit der Problematik entzogen und eine höchstrichterliche Klärung im Ergebnis verhindert«. In die gleiche Kerbe schlugen Beck und Künast (2012): »Mit einem juristischen Kunstkniff (Freispruch für den angeklagten Arzt trotz angeblicher Strafbarkeit wegen eines zu entschuldigenden Verbotsirrtums) wurde eine höchstrichterliche Klärung verhindert.«

Was hätten die Richter nach Meinung von Beulke und Dießner sowie Beck und Künast denn tun sollen? Den Angeklagten entgegen ihrer nach § 261 StPO

gebildeten Überzeugung verurteilen? Das hätte glasklar den Tatbestand des § 339 StGB verwirklicht, wäre also eine Rechtsbeugung gewesen. Die Kölner Kammer hat sich weder »trickreich« noch mit einem »juristischen Kunstgriff« einer vertieften Auseinandersetzung entzogen, sondern es pflichtgemäß unterlassen, das Recht zu beugen. Das Gegenteil scheinen die Genannten aber zu fordern. An Absurdität ist dies kaum zu überbieten. Wenn Beck und Künast solchen Unsinn verbreiten, mag es einer in der Politik oft zu beobachtenden Oberflächlichkeit zuzuschreiben sein. Wenn aber ein Strafrechtsprofessor sich so etwas zurechnen lassen muss, weil er als Mitautor eines Aufsatzes auftritt, dann ist das mehr als sonderbar.

Derartige Kommentare sollten vielleicht suggerieren, dass ein höheres Gericht auf die Rechtmäßigkeit der Beschneidung erkannt hätte. Das ist aber alles andere als gewiss. Wäre der Kölner Fall etwa in der 1. Instanz vor dem LG Köln verhandelt worden, wäre eine Revision der Staatsanwaltschaft beim 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs gelandet. Gerade dort sind aber zwei Richter tätig, die sich dezidiert gegen die Rechtmäßigkeit des Beschneidungsaktes ausgesprochen haben (Eschelbach, 2013, § 223 Rn. 9 u. 35; Fischer, 2013, § 223 Rn. 44a ff.).

Das schriftliche Urteil wurde der Zeitschrift »Medizinrecht« zugesandt. Dort entschloss man sich, mich zu fragen, ob ich dazu eine Urteilsanmerkung verfassen würde. Dazu war ich gern bereit. Sie erschien Ende 2012 (Putzke, 2012a).

Unmittelbar nach Übermittlung des Urteils an mich veröffentlichte ich zunächst einen kleineren Beitrag, der am 26.06.2012 in »Legal Tribune ONLINE« (LTO) erschien (Putzke, 2012b). Am Vortag hatte die »Financial Times Deutschland« die Sache aufgegriffen und über das Urteil berichtet.

Aus dem Umstand, dass ich den Autor dieses Zeitungsbeitrags kannte, bastelte der Journalist Müller-Neuhof eine Art Verschwörungsszenario. Sein in der Zeitung »Der Tagesspiegel« erschienener Beitrag dokumentiert weniger die Wirklichkeit als vielmehr einigermaßen wirre Gedankenspiele. Doch allzu offensichtlich und zwanghaft bemüht konstruierte Müller-Neuhof aus Banalitäten und Zufälligkeiten seine ganz eigene Realität. In der Einleitung seines Artikels heißt es: »Die herrschende Meinung und die, die sie machten: Wie ein Rechtsprofessor, eine Staatsanwältin und ein Richter die Debatte um Beschneidung steuerten« (Müller-Neuhof, 2012). Wenn drei Leute gemeinsam etwas steuern, sprechen Strafrechtler von einer Bande. Es verwundert, dass Müller-Neuhof, immer auf der Suche nach größtmöglicher Dramatisierung und der Erregung von Aufmerksamkeit, nicht auch dieses Wort ins Spiel brachte. Dass die Beschneidungsdebatte in seinen Augen medial inszeniert war, wäre eigentlich ein Lob gewesen, das größer kaum hätte sein können. Doch Müller-Neuhof irrte. Besonders fantasievoll waren seine Reflexionen zu meiner vermeintli-

chen Vorstellung: »Im Fall der Strafsache Beschneidung entstand der Eindruck, die religiöse Beschneidung sei ab sofort gerichtlich verboten. Und es ist kein Zufall, dass es so gekommen ist. Einige wollten es so. Einer von denen ist Holm Putzke.« Das klingt dramatisch. Man könnte den Satz allerdings auch wie folgt fassen: »Im Fall der Berichterstattung über die Strafsache Beschneidung entstand der Eindruck, die Beschneidungsdebatte sei medial inszeniert. Und es ist kein Zufall, dass dieser Eindruck entstehen sollte. Einige wollten es so. Einer von denen ist Jost Müller-Neuhof.« – Müller-Neuhof war nicht daran gelegen, die Entstehungsgeschichte sachlich richtig und nüchtern darzustellen. Möglicherweise fehlte ihm dazu auch juristisches Hintergrundwissen. Denn genauso blühend wie seine Ausführungen ist die juristische Ahnungslosigkeit, die seinen Text durchzieht.

Reaktionen

Die Reaktionen auf die Kölner Entscheidung waren bekanntlich geteilt. Am lautesten meldeten sich gleich zu Anfang Vertreter des Judentums zu Wort. Deren Drohkulisse war gewaltig: Es handle sich um »den schwersten Angriff auf jüdisches Leben seit dem Holocaust« und bei einem Beschneidungsverbot sei »jüdisches Leben in Deutschland nicht mehr möglich«. Der Historiker Michael Wolffsohn hat solche Aussagen zutreffend als »substanz- und taktlos« zurückgewiesen (Wolffsohn, 2012). Den religiösen Wortführern war das gleichgültig – ihnen kam es allein auf die Wirkung der Drohkulisse an. Sie ließ nicht lange auf sich warten.

Vor allem die Politik reagierte nicht reflektiert, sondern reflexhaft und panisch. Eschelbach (2013, § 223 Rn. 9.8) bringt es auf den Punkt: »Der wegen Übersehens der vorherigen Diskussion im In- und Ausland von einer einzelnen Gerichtsentscheidung überraschte deutsche Gesetzgeber ist eigentlich unvorbereitet, er will aber rasch handeln und die Knabenbeschneidung [...] vom strafrechtlichen Unrechtstatbestand ausschließen.«

Gerade damit aber lud die Politik die Religionsgemeinschaften ein, Maximalforderungen zu stellen, sprich darauf zu beharren, dass sich an dem archaischen Ritual der Beschneidung faktisch nicht viel ändern muss. Dazu Reinhard Merkel (2012b): »Die Verfasser des Entwurfs haben die beiden großen Religionsgemeinschaften von sämtlichen Zumutungen entlastet, die sich neben dem ohnehin fraglosen Schnitt den betroffenen Kindern zusätzlich aufbürden ließen.«

Bevor die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sich umfassend zu der Thematik informierten, beschloss deren Mehrheit hastig – und getrieben vor allem von religiösen Gruppen – eine Resolution, nach der Beschneidungen an Knaben unter bestimmten Bedingungen generell zulässig sein sollten. Der Grund für diese Entscheidung ist wohl auch darin zu suchen, dass die meis-

ten Abgeordneten von falschen Annahmen ausgingen. Sie glaubten, die Folgen eines islamfeindlichen Urteils korrigieren zu müssen. Das war ein Hirngespinnst. Harald Stücker (2012) hat es damals treffend ausgedrückt: »Es geht nicht um Religion, es geht um die Kinder.«

Von vielen Parlamentariern war später zu vernehmen, dass diese Resolution niemals in der vorliegenden Art und Weise zustande gekommen wäre, wenn alle Fakten zu Knabenbeschneidungen und die dem Urteil zugrunde liegende Argumentation im Detail bekannt gewesen wären. Denn der Eindruck eines irgendwie auch nur ansatzweise antireligiös motivierten Richterspruchs zerbröselte alsbald gänzlich. Die Kölner Richter hatten schlicht und einfach das geltende Recht angewandt und das Ergebnis vernünftig begründet. Natürlich hätten die Ausführungen an einigen Stellen intensiver ausfallen können. Wer dies aber dem Gericht vorhält, verkennt, dass das Gericht sich erstens auf eine intensiv geführte juristische Debatte berufen hat und dass es zweitens nicht die Aufgabe einer Berufungskammer ist, eine wissenschaftliche Diskussion fortzuführen, sondern eine vertretbare Entscheidung zu treffen. Genau diesem Auftrag ist das Kölner Landgericht gerecht geworden. Die Parlamentarier hingegen waren Opfer einer konzertierten religiös-klerikalen Drohkulisse geworden. Sie hatten nicht gemerkt, dass die Fäden, die sie meinten, in den Händen zu halten, jene waren, an denen andere zogen.

Doch die Resolution hatte Fakten geschaffen. Gebunden an dieses voreilig festgelegte Ziel, erarbeitete das Bundesjustizministerium, ebenfalls in allergrößter Eile, einen unzureichend durchdachten Gesetzesentwurf. Die sonst so auf Bürgerrechte fixierte damalige Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger hatte die Rechte von Kindern offenbar nicht auf ihrer Agenda, womöglich weil sie nichts zum parlamentarischen Überleben der FDP beitragen konnten. Der Schutz von Kinderrechten allein war ihr anscheinend zu wenig, um sich für den Schutz körperlicher Unversehrtheit zu engagieren.

Stattdessen verbreitete sie unter anderem, dass die Komplikationsrate bei Zirkumzisionen weltweit bei 0,01 % liege (dazu Putzke, 2013). Das war vor allem eines: naiv und ahnungslos. Es ist erschreckend, dass jemand, der einen solchen Unsinn verbreitet, die Verantwortung dafür trug, ein Gesetz zu erarbeiten. Die Aussage der damaligen FDP-Ministerin spiegelt sich nicht ansatzweise in wissenschaftlichen Studien. Niemand bestreitet, dass schwere Komplikationen selten sind. Doch auch Penis- oder Eichelamputationen kommen vor und sogar Todesfälle sind bekannt. Allein dies dokumentiert genügend Schadenspotenzial, um einen halbwegs vernünftigen Menschen zur Einsicht zu bringen, dass solche medizinisch unnötigen Eingriffe keinesfalls vom Elternrecht gedeckt werden. Darüber hinaus sind Schmerztraumata nachweisbar, in vielen Fällen kommt es

zu Wundinfektionen und es sind Nachoperationen nötig – nicht zu reden von dem Sensibilitätsverlust, der bei zahlreichen Betroffenen spürbare physische und psychische Probleme verursacht. Was muss mit intelligenten Menschen los sein, wenn sie vor all dem Augen und Ohren verschließen?

Nur zur Klarstellung: Ich weiß natürlich, dass die meisten beschnittenen Männer sich an den Verletzungsakt entweder nicht oder nicht negativ erinnern und mit ihrem Zustand zufrieden sind. Aber es gibt auch zahlreiche Erwachsene, die eine im Kindesalter zu vermeintlich erzieherischen Zwecken zugefügte Tracht Prügel unbekümmert mit den Worten kommentieren: »Geschadet hat es mir jedenfalls nicht.« Richtigerweise lassen wir das nicht gelten. Uns genügen schon das abstrakte Schadenspotenzial und einige dokumentierte Schädigungen, um das Recht auf gewaltfreie Erziehung notfalls auch mit dem Strafrecht durchzusetzen. Warum genügen uns dann nicht diejenigen, die durch eine Beschneidung physisch oder psychisch geschädigt wurden, um wegen des Risikos solcher Schäden die Vorhautabtrennung zu verbieten?

Freilich ist von Komplikationen, Risiken und Schmerzen in der Gesetzesbegründung, die das Justizministerium erarbeitet hat, nicht viel zu lesen. Verwiesen wird stattdessen auf eine Stellungnahme der AAP, der »American Academy of Pediatrics« (AAP, 2012a; 2012b). Die abgewählte Bundesjustizministerin ließ es sich wiederum nicht nehmen, ihre Parteilichkeit zur Schau zu stellen. So behauptete sie ernsthaft, dass die AAP Beschneidungen sogar empfohlen habe. Dabei hat die AAP in ihrer aktuellen Stellungnahme keineswegs eine »Empfehlung« für Beschneidungen abgegeben, sondern lediglich geäußert, dass die Entscheidung darüber den Eltern überlassen werden sollte, weil gesundheitliche Vorteile beschnittener Neugeborener schwerer wögen als die Risiken.

Was diese Begründung angeht, ist die Stellungnahme der AAP übrigens unbrauchbar. Erstens handelt es sich um eine von Lobbyisten beeinflusste Erklärung. Denn zu dem Verband gehören auch die US-amerikanischen Geburtshelfer. Vor allem für sie ist das Beschneiden von Neugeborenen ein profitables Geschäft. Ihre Umsätze brachen ein, nachdem die AAP sich in den Jahren 1999 und 2005 noch gegenteilig geäußert hatte. In der aktuellen Stellungnahme findet sich der verräterische Hinweis, dass die Kehrtwende der AAP ausdrücklich von den Geburtshelfern unterstützt wird.

Zweitens bestand die Projektgruppe der AAP selbst aus zahlreichen Beschneidungsbefürwortern, die teilweise sogar ihre eigenen Kinder eigenhändig beschnitten hatten (vgl. hierzu den Beitrag von Matthias Franz in diesem Buch). Es liegt doch auf der Hand, dass solche Leute zur Rechtfertigung des eigenen Verhaltens die Vorhautamputation harmlos finden wollen und bestrebt sind, irgendetwas Nützliches daran zu entdecken.

Nun wären die zwei vorstehend genannten Aspekte irrelevant, wenn das, was die AAP schreibt, in der Sache überzeugend wäre. Denn »auch wer als Einziger nach etwas ruft und dies aus finanziellem Eigeninteresse tut, kann mit seiner Forderung richtig liegen« (zutreffend Scheinfeld in diesem Buch). Doch die Projektgruppe hat aktuelle Studien ignoriert oder jedenfalls bei der Gesamtbetrachtung unberücksichtigt gelassen, unter anderem zu den Auswirkungen der Vorhautamputation auf die Sensibilität und zu den Folgen der erlittenen Schmerzen (vgl. dazu Svoboda u. Van Howe, 2013). Deshalb verwundert es nicht, dass zahlreiche kinderärztliche Verbände dem AAP-Pamphlet energisch widersprochen haben – kurz: die AAP steht mit ihrer Fehleinschätzung inzwischen weltweit zu Recht völlig isoliert da.

Dass diese Verlautbarung gleichwohl in der Gesetzesbegründung kritiklos angeführt wird, dokumentiert das oberflächliche Niveau, auf dem die Ausführungen sich bewegen. Es zeigt auch, dass die gebetsmühlenartige Betonung, es gehe um das Kindeswohl und das Kind habe ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, leeres Gerede und pure Heuchelei war. Man wollte das eigentliche Ziel verschleiern, das archaische Ritual der religiösen Beschneidung – koste es, was es wolle – zu retten.

Trotz der Resolution des Bundestages wäre die anschließende Debatte wahrscheinlich anders verlaufen, wenn das Justizministerium Fakten objektiv gewichtet und nicht absichtsvoll selektiv gesammelt hätte. Hätte es das durch Studien solide belegte Schädigungspotenzial von Beschneidungen sachlich dargestellt, wäre die Mehrheit für das Gesetz bedrohlich ins Wanken geraten, weil vielen Bundestagsabgeordneten dann klar geworden wäre, dass sie keine Entscheidung treffen, die dem Wohl von Kindern dient. Aber solche Fakten wollte niemand wirklich in Erfahrung bringen. Die parlamentarischen Prozesse, welche diese Verblindung möglich machten und bislang aufrechterhielten, sind in diesem Buch im Beitrag von Marlene Rupprecht nachzulesen.

Dass in der Politik kein Interesse daran bestand, das Zustandekommen des Gesetzes durch unbequeme Wahrheiten behindern zu lassen, zeigte sich auch an der Auswahl der Sachverständigen für den Rechtsausschuss. Deren Mehrheit segnete den Gesetzentwurf ab. Aber was war dieses Mehrheitsvotum wert? Bei allen Eingeladenen war von Anfang an völlig klar, wie sie votieren würden, weil sich die meisten vorher schon geäußert hatten. So standen von vornherein viele Beschneidungsbefürworter wenigen Kritikern gegenüber. Freilich haben die gezielt ausgewählten Sachverständigen genau das produziert, was die Politik bei ihnen bestellt hatte: einen Persilschein. So funktioniert Politik: Man lade sich die Applaudierer und Ja-Sager ein, die man braucht, und schon bekommt man das Ergebnis, das man haben möchte und das gerade ins Konzept passt.

Warum wurden neben oder anstelle der jüdischen Beschneiderin Antje Yael Deusel und des Generalsekretärs des Zentralrats der Juden, Stephan J. Kramer, nicht Andreas Gotzmann, Professor für Judaistik an der Universität Erfurt, geladen oder der Historiker Michael Wolffsohn? Warum wurde der damals gerade zum Bundesgerichtshof berufene Henning Radtke gehört und nicht der langjährige BGH-Richter Thomas Fischer, Autor des bekanntesten StGB-Kommentars und seit kurzem Vorsitzender des 2. Strafsenats? Was qualifiziert Hans Kristof Graf, ärztlicher Direktor des Jüdischen Krankenhauses Berlin, gegenüber Boris Zernikow, Leiter des Deutschen Kinderschmerzentrums, oder gegenüber Matthias Franz, Professor für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie? Oder was hat der Ehrenvorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, Siegfried Willutzki, für besondere Kompetenzen etwa im Vergleich zu einer Vertreterin oder einem Vertreter der Deutschen Kinderhilfe? Wieso wurde Aiman A. Mazyek eingeladen, der Vorsitzende des Zentralrats der Muslime, aber kein einziger von denen, die ihre Beschneidung beklagen und unter ihrem Zustand leiden? Und mit welchem Recht erhält der Kirchenrechtler Hans Michael Heinig den Vorrang etwa gegenüber Winfried Hassemer, dem ehemaligen Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts?

Wie man sieht: Leicht hätte die Sachverständigenrunde ganz anders besetzt werden können und dann wäre ein ganz anderes Ergebnis herausgekommen und die Medien hätten am nächsten Tag vermelden müssen: »Sachverständige uneins über Beschneidungsgesetz« oder »Sachverständige lehnen Beschneidungsgesetz ab«. Aber das hätte Sand ins Getriebe der überhastet angeworfenen Gesetzgebungsmaschinerie gestreut. Und mehr Bedenkzeit wollte sich die Politik nicht gönnen, weil sie den auf sie ausgeübten Druck als zu groß empfand und weil sie das Resultat einer faktenbasierten ruhigen Diskussion fürchten zu müssen glaubte.

Inzwischen hat sich übrigens gezeigt, dass die Stellungnahme einiger Sachverständiger nicht einem Niveau entsprach, das hätte erwartet werden dürfen. Man werfe nur einen Blick auf die Ausführungen des Autorenkollektivs Fellmann, Müller und Graf (2012), letzterer der bereits erwähnte Direktor des Jüdischen Krankenhauses in Berlin, die sie für die Sachverständigenanhörung verfasst haben. Obwohl es schon damals ernstzunehmende Hinweise darauf gab, dass die Anwendung der EMLA[®]-Salbe bei Jungenbeschneidungen unzureichend ist, ließen sich Fellmann et al. (2012) davon nicht beeindrucken und erklärten ohne auch nur den kleinsten Anflug von Zweifeln: »Klinische Daten bzw. Evidenz, dass EMLA[®] keine ausreichende Schmerzlinderung bewirkt, sind bei adäquater Anwendung nicht gegeben.« Dass erhebliche Zweifel aber schon an dem in die Stellungnahme eingeflossenen medizinischen Sachverstand angebracht gewesen wären, zeigt allein die beschriebene Anwendungspraxis der EMLA[®]-Salbe:

Die Autoren propagieren einen Einsatz der Salbe – trotz fehlender offizieller Zulassung dieses Präparats für die Schmerzbekämpfung bei Beschneidungen.

Darüber hinaus wiesen sie zur Beurteilung der Effektivität der Schmerzverminderung auf sogenannte »weiche Faktoren« hin: »Dies beinhaltet eine sofortige Einstellung des Schreiens bei Rückkehr in die Arme der Mutter. Ein Verhalten, das auch vor der Operation beobachtet wird. Weitere Indikatoren sind, dass die Kinder rasch trinken und spontan Urin lassen.« Man hätte diese Faktoren getrost »Fellmann-Müller-Graf'sche-Gewissensberuhigungs-Faktoren« nennen dürfen. Wissenschaftlich sind sie im konkreten Fall der Neugeborenenzirkumzision alles andere als verlässlich. Denn es stellt sich schon die dringende Frage, ob es eine Kontrollgruppe gab, bei der das Autorenkollektiv versuchsweise ohne den Einsatz von EMLA[®]-Salbe beschnitten und dabei beobachtet hat, welche Reaktion Säuglinge zeigen. Offenbar haben diese Kinder geschrien, danach nichts getrunken und nicht uriniert. Möglicherweise hatten die Sachverständigen aber auch die realen Schmerzensschreie von Säuglingen vor Augen, die in Synagogen von Mohalim beschnitten werden und deren Lippen mittels eines mit Wein getränkten Tuchs benetzt werden, bevor sie nicht selten in eine Art Schockzustand verfallen (vgl. dazu Paix u. Peterson, 2012, S. 511 ff.; Merkel u. Putzke, 2013, S. 445). Die von den Autoren beobachteten Reaktionen und die daraus abgeleiteten »weichen Faktoren« könnten genauso gut das Gegenteil bedeuten, nämlich fehlendes Schreien als schmerzbedingter Schockzustand und spontanes Urinieren als Folge extremen körperlichen Stresses. Die Mehrheit der Bundestagsabgeordneten wollte offensichtlich vor allem solchen windigen Stellungnahmen vertrauen und sich davon manipulieren lassen.

Das Beschneidungsgesetz (§ 1631d BGB)

Regelungsgehalt

Erwartungsgemäß verabschiedete der Deutsche Bundestag am 12.12.2012 den § 1631d BGB, der seit dem 28.12.2012, wie hier zunächst einmal angenommen sei, geltendes Recht ist. 434 zustimmenden Abgeordneten widersprachen allerdings 100 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen. Es gab sogar einen Gegenentwurf, der zahlreiche Unterstützer, wenn auch – ebenso erwartungsgemäß – keine Mehrheit fand und medizinisch nicht indizierte Jungenbeschneidungen erst ab 14 Jahren erlauben wollte.

Seit § 1631d BGB als einfaches Recht gilt, werden medizinisch unnötige Zirkumzisionen an einwilligungsunfähigen Jungen nicht mehr bloß – wie vor der Gesetzesänderung – trotz Strafbarkeit wegsehend geduldet, sondern sind unter bestimmten Voraussetzungen sogar erlaubt. Gleichwohl enthält das Gesetz im

Vergleich zum Rechtszustand vor seinem Inkrafttreten etliche gravierende Verschärfungen – vor allem mit Blick auf Beschneidungen durch Nichtärzte. Entscheidend sein wird die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis. Bislang jedenfalls werden sie von nichtärztlichen Beschneidern in den meisten Fällen missachtet – teilweise offensiv und ganz bewusst.

Arztvorbehalt

Erstens wird klargestellt, dass es diesen Personen zukünftig verboten ist, Kinder zu beschneiden, die älter als sechs Monate sind. Das ist ein Erfolg. Vormalig wurde die Vorhaut der Kinder muslimischer Eltern oftmals von herumreisenden Beschneidern amputiert. Das verlief nicht immer glimpflich, wie zahlreiche Fälle belegen.

Solchen Pfuschern ist aber längst nicht nachhaltig das Handwerk gelegt. Wenn Eltern mit Migrationshintergrund in ihre Heimatländer reisen, können sie ihre Jungen nach Lust und Laune von Nichtärzten beschneiden lassen, selbst wenn der betroffene Junge älter als sechs Monate ist. Strafbar ist das nicht, weil das deutsche Strafanwendungsrecht nicht greift, jedenfalls dann nicht, wenn die Tat am Tatort nicht mit Strafe bedroht ist (vgl. § 7 StGB), was bei einer Beschneidung etwa in der Türkei, Marokko oder Tunesien der Fall ist.

Das kann sogar dann gelten, wenn zum Beispiel der Vater eine Beschneidung selbst gegen den ausdrücklichen Willen der Mutter durchführen lässt. Über einen solchen Fall hatte die Staatsanwaltschaft Freiburg zu entscheiden. Der Vater ist Tunesier, die Mutter Deutsche, sie haben ein gemeinsames, zum damaligen Zeitpunkt sechsjähriges Kind. Nach der Trennung vereinbarten beide beim Familiengericht Folgendes: »Die Eltern sind sich einig, dass das Kind nicht beschnitten werden darf.« Daran hielt der Vater sich nicht – während eines Tunesienurlaubs ließ er den Jungen beschneiden. Als die Mutter nach der Rückkehr des Kindes nach Deutschland davon erfuhr, erstattete sie Strafanzeige. Das daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung stellte die Staatsanwaltschaft mangels Verurteilungswahrscheinlichkeit ein. Zwar glaubte sie der Einlassung des Vaters und der Bekräftigung des beschneidenden Arztes nicht, dass eine akute Phimose mit massiven Miktionsbeschwerden eine sofortige Beschneidung unumgänglich gemacht habe. Denn ein Sachverständiger kam zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das plötzliche Auftreten einer schweren Phimose medizinisch nahezu ausgeschlossen sei, wenn es in den Jahren vorher nie irgendwelche Beschwerden gegeben hatte. Vater und Arzt hatten offenkundig gelogen. Allerdings setzt die Strafbarkeit einer im Ausland begangenen Körperverletzung voraus, dass die Tat auch nach tunesischem Strafrecht ein strafbares Verhalten darstellt. Genau das aber war nicht der Fall. Denn das tunesische Recht

legt die rechtliche Vertretung eines Kindes, wozu auch die religiöse Erziehung des Kindes gehört, prinzipiell in die Hände des Vaters. Wie die Mutter darüber denkt, spielt in Tunesien grundsätzlich keine Rolle. Deshalb war die vor dem deutschen Familiengericht getroffene Vereinbarung in Tunesien irrelevant. Folgerichtig musste die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Vater einstellen.

Der Gesetzgeber könnte leicht eine Lösung für solche Fälle vorsehen, indem er einfach das deutsche Strafrecht auf im Ausland begangene Beschneidungsstraftaten erstreckt (wie etwa in § 5 Nr. 9 hinsichtlich § 218 StGB geschehen). Doch leider endet Kinderschutz bei der Beschneidung der Genitalien nicht nur, wenn die Opfer Jungen sind, sondern auch an deutschen Grenzen.

Aufklärung

Zweitens sind auch nichtärztliche Beschneider zukünftig verpflichtet, die Eltern über den Eingriff und die damit verbundenen Risiken umfassend aufzuklären. Das geschah bisher nie oder die Abtrennung der Vorhaut wurde verharmlost, weshalb viele Eltern gar nicht wussten, welchen Gefahren sie ihr Kind aussetzten. Die im Vorfeld des Gesetzes und noch immer geführte Diskussion hat deutlich gemacht, dass es sich mitnichten um einen harmlosen Eingriff handelt. Die Komplikationsrate ist zwar mit Blick auf schwere Verläufe nicht hoch. Aber auch über solche Verläufe ist aufzuklären. Allein die obligatorischen Wund- und Heilungsschmerzen haben aber alle beschnittenen Kinder auf sich zu nehmen. Leider gibt es nach wie vor sogar Mediziner, die behaupten, die Rate leichterer Komplikationen liege weit unter einem Prozent. Wer dies noch immer propagiert, bagatellisiert entweder ahnungslos oder bewusst und führt Eltern in die Irre. Eine solche Aufklärung ist falsch und macht die Einwilligung unwirksam. Dieselbe Konsequenz hat es, wenn nicht auf den mit einer Zirkumzision nachweislich verbundenen Sensibilitätsverlust hingewiesen wird. Liegt ein Behandlungsvertrag vor (§ 630a BGB), sind zudem die Aufklärungspflichten des § 630e BGB zu beachten und die Behandlung ist zu dokumentieren (§ 630f BGB).

Damit eine Einwilligung wirksam ist, muss zumindest über Folgendes aufgeklärt werden (vgl. zum Ganzen Scheinfeld, 2013, S. 277):

- irreversibler Verlust der Penisvorhaut,
- Verlust ihrer schützenden Funktion (vor Schadstoffen, Reibung, Austrocknung und Verletzungen),
- Verlust antibakterieller und antiviraler Funktionen, Kappung von Verbindungskanälen für zahlreiche bedeutende Venen, gegebenenfalls mit der Folge einer erektilen Dysfunktion sowie
- psychische Folgen (z.B. Kastrationsängste bei Jungen, die den Beschneidungsakt bewusst miterleben).

Auch auf die Möglichkeit folgender Komplikationen ist hinzuweisen (vgl. auch Stanford School of Medicine, 2012; Franz, 2012b, S. 219):

- lokale Blutungen,
- Nachblutungen,
- lokale und systemische Infektionen,
- unzureichende Vorhautverkürzung (mit der Folge einer Re-Zirkumzision aus ästhetischen Gründen oder wegen einer sekundären Phimose),
- zu starke Vorhautverkürzung,
- Verwachsungen der verbleibenden Penishaut mit der Glans,
- Blasenbildung unter der verbleibenden Penishaut,
- Meatitis (Entzündung der Harnröhrenöffnung),
- Meatusstenose (Verengung der Harnröhrenmündung),
- Harnsperre wegen des Verbandes,
- sekundäre Phimose,
- Chordee (abnormale Kurvenhaltung des [erigierten] Penis),
- Hypospadie (zu weite und an der Unterseite des Penis mündende Öffnung des Harnwegs),
- Epispadie (an der Oberseite des Penis mündende Harnöffnung),
- Fistelbildung zwischen Harnröhre und Penishaut,
- Nekrotisierung des Penis,
- (Teil-)Amputation des Penis,
- Schmerzen während und nach der Zirkumzision,
- schmerzende Narben an Vorhautresten,
- allergische Reaktionen auf Medikamente,
- abnormale Wundheilung,
- Behandlungsfehler,
- Tod des Beschnittenen.

Zu den Risiken zählen neben psychischen Spätfolgen (dazu Franz, 2012a, und in seinem Beitrag in diesem Buch) übrigens auch klassische Anästhesie- und Operationsrisiken. Dass Säuglingen nicht nur die Vorhaut amputiert wird, sondern der Beschneider versehentlich sogar Teile der Eichel abtrennt, kommt durchaus vor – erst jüngst wieder bei einer Brit Mila, die ein Mohel in Israel vornahm.

Der Kinderchirurg Maximilian Stehr schildert einen bestürzenden Narkosezwischenfall mit eindrucklichen Worten:

»Im Juli 2011 ging eine Mutter mit ihrem zweijährigen Sohn in eine kinderchirurgische Praxis in München. Der Junge war bis zu diesem Tag vollkommen gesund, ihm fehlte nichts. Der Junge sollte nach dem Willen seiner Eltern in der Arztpraxis aus religiösen Gründen beschnitten werden. Während der Nar-

kose gab es einen Zwischenfall, das Kind ließ sich plötzlich nicht mehr beatmen. Der Sauerstoffgehalt im Blut sank ab, das Herz des Kindes hörte auf zu schlagen. Dramatische Szenen spielten sich in den folgenden Minuten ab. Die Ärzte versuchten, das Kind wiederzubeleben, verständigten den Münchner Kinderarzt. Bei seinem Eintreffen war der kleine Körper seit mindestens zehn Minuten ohne ausreichende Sauerstoffversorgung. Die Wiederbelebung gelang, der Junge wurde im Notarztwagen in unser Krankenhaus gebracht. Dennoch, das Bewusstsein hat dieses Kind nie wieder erlangt, die Hirnschädigung durch den Sauerstoffmangel war zu stark« (Stehr, 2012b, S. 124).

Zwei Dinge muss man sich immer ins Bewusstsein rufen. Erstens: Solche Verläufe sind zwar selten, kommen aber durchaus vor. Zweitens: Der einstmals kerngesunde Junge ist schwer hirngeschädigt, weil ihn Ärzte, dem Verlangen seiner religiös motivierten Eltern folgend, einem vollkommen unnötigen Risiko ausgesetzt haben!

Während eine Aufklärung, wenngleich bei weitem nicht immer hinreichend, bei ärztlich durchgeführten Zirkumzisionen jedenfalls in Deutschland die Regel ist, erfolgt sie – trotz gesetzlicher Pflicht – bei der traditionellen jüdischen Beschneidung, der Brit Mila, entweder gar nicht oder nicht in der nach § 1631d BGB gebotenen Qualität. Dies liegt daran, dass diese Vorschrift auch Nichtärzten die Beschneidung erlaubt. Das stellt eine Sonderregel für jüdische Beschneider dar. Sie verfügen – jenseits der bloßen Vorhautamputation – meist über keine ausreichende medizinische Qualifikation und sind nicht vertraut mit den allgemein anerkannten fachlichen Standards. Deshalb werden sie selten dazu in der Lage sein, das von den Fachgesellschaften angeführte Risiko adäquat darzustellen.

Abgesehen davon wäre es der Brit Mila, die der bedeutende Rabbiner Abraham Geiger einst als einen »barbarisch blutigen Akt« bezeichnet hat (Geiger, L., 1878, S. 181), wohl auch wenig zuträglich, wenn vor ihrer Durchführung den Eltern offen und ehrlich gesagt werden müsste, welche Risiken dieser irreversible Eingriff tatsächlich in sich trägt und welche massiven Schmerzen ein Säugling erleidet. Vielleicht hilft es auch, wenn man sich einredet, was Charlotte Knobloch propagiert: »Wir tun unseren Kindern nicht weh!« (Israelitische Kultusgemeinde, 2012). Kann man eine solche Verdrängung der Realität wirklich ernst nehmen? Säuglinge verfügen über kein schmerzunterdrückendes System, weshalb sie mehr Schmerzen empfinden als Erwachsene (Zernikow, 2012). Man muss schon in einer eigenen, von Autosuggestion geprägten Welt leben, in der medizinische Fakten keine Rolle spielen, um an das Gesagte zu glauben. Im Gegensatz zu Charlotte Knobloch lebt Stephan Kramer, Generalsekretär des Zentralrats der Juden, schon eher in der realen Welt: »Es ist auch idiotisch, Kritik daran mit dem Argument abzutun, es täte nicht weh. Es tut weh« (Lau, 2012).

Die EMLA[®]-Salbe ist jedenfalls nicht geeignet, die Beschneidungsschmerzen von Säuglingen adäquat zu reduzieren. Aktuelle Studien belegen dies. Wird nicht darüber aufgeklärt, dass das Kind trotz der Behandlung mit EMLA[®]-Salbe massiven Schmerzen ausgesetzt wird, ist die Aufklärung fehlerhaft, die Einwilligung unwirksam und der Eingriff als gefährliche Körperverletzung strafbar.

Eschelbach hat zweifellos Recht, dass es angesichts der eklatant defizitären Aufklärungspraxis derzeit keine wirksamen Einwilligungen geben dürfte (2013, § 223 Rn. 35.4): »Die verbreitete Behauptung falscher Tatsachen über Bedeutung, Tragweite, Risiken (OLG Oldenburg NJW-RR 1991, 1376) und Nebenwirkungen der Beschneidung [...] führt deshalb dazu, dass erteilte Einwilligungen der Eltern unwirksam sind. Falsche Vorstellungen herrschen vor allem über die angebliche biologische Unwesentlichkeit der Vorhaut, ihre Unerheblichkeit für das männliche Empfindungsvermögen, insbesondere bei sexuellen Handlungen, die behauptete medizinisch-prophylaktische Relevanz der Entfernung der Vorhaut zur präventiven Verhinderung erheblicher Krankheiten beim Betroffenen und Ansteckungsgefahren bei Dritten, die angebliche Schmerzfreiheit bei und nach der Operation insbesondere für Säuglinge, die Unmöglichkeit oder Entbehrlichkeit von Anästhesie, die Gleichwertigkeit von Eingriffen im Krankenhaus oder durch einen Beschneider, der im Einzelfall kein Arzt ist, die Komplikationslosigkeit des Eingriffs und das regelmäßige Ausbleiben traumatischer Wirkungen des Eingriffs. In allen Punkten finden sich unwahre Tatsachenbehauptungen. Angesichts dieser Fehlinformationen kann es kaum jemals eine wirksame Einwilligung geben, sofern nicht im Einzelfall eine vollständige, zutreffende und neutrale ärztliche Aufklärung (OLG Oldenburg NJW-RR 1991, 1376) vor der nicht medizinisch indizierten Operation vorliegt [...]«.

»Mohelklausel«

Drittens werden in der »Mohelklausel«, dem Absatz 2 von § 1631d BGB, vor allem jüdische Beschneider, sogenannte Mohalim, verpflichtet, sich an medizinische Standards zu halten. Denn das Gesetz erlaubt Beschneidungen nur dann, wenn sie *lege artis* vorgenommen werden, also nach den Regeln der ärztlichen Kunst, worauf sich Absatz 2 bezieht.

Sterilitätsstandards

Verletzt wird das neue Gesetz insoweit, wenn Sterilitätsstandards nicht eingehalten werden, die für vergleichbare medizinische Eingriffe üblicherweise gelten. Die meisten Ritualbeschneidungen finden aber nicht in einem Krankenhaus oder in einer ärztlichen Praxis statt, wo Sterilität des Beschneidungsbestecks und der unmittelbaren Umgebung gewährleistet werden können. Beschneidun-

gen in Synagogen erfüllen diese Anforderungen in der Regel nicht. Dort gibt es kein minutenlanges Waschen der Hände mit anschließender Desinfizierung derselben; der Mohel trägt weder einen Kittel noch Handschuhe oder einen Mundschutz, nicht zu reden von nicht vorhandener Keimarmut der Operationsumgebung. Eine unter derartigen Umständen durchgeführte Brit Mila ist rechtswidrig – auch und gerade auf der Basis von § 1631d BGB.

Verboten sind deshalb ganz klar Beschneidungen, die der Mohel mit seinem scharfen Fingernagel verrichtet oder bei denen er das Blut vom Penis des beschnittenen Babys mit seinem Mund absaugt, was bei dem in ultraorthodoxen Kreisen noch immer geforderten und praktizierten Ritual Metzitzah B'peh üblich ist.

Schmerzbehandlung

Unzulässig sind zudem (nicht nur rituelle) Beschneidungen ohne wirkungsvolle Schmerzbehandlung (vgl. Deutscher Bundestag, 2012, S. 3). Dazu schreiben Hörnle und Huster: »Eine Einwilligung der Eltern wirkt auch bei Prozeduren nach § 1631d Abs. 2 BGB nur dann rechtfertigend, wenn die Beschneidung unter einer Betäubung erfolgt, die nach aktuellem medizinischem Kenntnisstand (nicht: nach dem Selbstverständnis einer Religionsgemeinschaft) effektiv die Entstehung erheblicher Schmerzen verhindert« (2013, S. 339).

Die meisten jüdischen Beschneidungen fanden und finden ohne jegliche effektive Betäubung statt. Es wurde von jüdischen Vertretern oft auch gar kein Geheimnis daraus gemacht, dass der Schmerz für den Bund mit Gott unerlässlich sei. Inzwischen sind diese Stimmen nahezu verstummt. Nicht nur jüdische Beschneider haben mittlerweile gemerkt, dass es in der Öffentlichkeit alles andere als gut ankommt, wenn bekannt ist, dass acht Tage alte Säuglinge mit Absicht massiven körperlichen Schmerzen ausgesetzt werden. Doch die Stille ist trügerisch. Nach wie vor werden Säuglinge von Mohalim so beschnitten, wie diese es seit jeher praktiziert haben – nämlich ohne akzeptable, das heißt wirkungsvolle Schmerzbehandlung. Geändert hat sich allein der offizielle Sprachgebrauch, nicht aber das praktizierte Ritual – jedenfalls wenn Nichtärzte am Werke sind.

Wer Jungen aber ohne wirksame Betäubung beschneidet, zelebriert nicht nur ein qualvolles Ritual, sondern macht sich auch wegen Körperverletzung nach § 224 StGB strafbar. Denn die von den Eltern erteilte Einwilligung ist unwirksam, weil der Eingriff nicht *lege artis*, sondern unter Missachtung der Voraussetzungen von § 1631d BGB stattfindet. Ralf Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof, weist zutreffend darauf hin, dass es sich bei der Beschneidung eines nur unzureichend gegen Schmerz geschützten Kindes um eine Gewalterfahrung

im Intimbereich handelt, die objektiv noch schwerer wiegt als die meisten Fälle des schweren sexuellen Missbrauchs (Eschelbach, 2013, § 223 Rn. 9.4).

Allerdings dürfte es noch einige Zeit dauern, bis die Vorgaben des § 1631d BGB ihre Wirksamkeit entfalten. Die Justiz wird gegebenenfalls dafür sorgen, dass es dazu kommt. Möglicherweise setzt sich bei den Beschneidern aber auch die Erkenntnis durch, dass die Einhaltung des Gesetzes sinnvoll ist. Bei einer gesetzeskonformen Lösung sind allerdings mehrere Aspekte zu beachten:

Mohalim sind in der Regel keine Ärzte, weshalb es ihnen in diesem Fall auch nicht erlaubt ist, geeignete Schmerzmittel einzusetzen. Sie sind deshalb gar nicht in der Lage, eine wirkungsvolle Schmerzbehandlung vorzunehmen. Daraus folgt, dass Beschneidungen zukünftig ausschließlich dann durchgeführt werden dürfen, wenn der Beschneider zugleich die Voraussetzungen der Approbationsordnung für Ärzte erfüllt oder ein Arzt bei der Beschneidung anwesend ist und die Schmerzbehandlung übernimmt (ebenso Scheinfeld, 2013, S. 276).

Wie hat eine Schmerzbehandlung auszusehen, damit sie wirkungsvoll ist? Ganz sicher fällt darunter nicht die bereits erwähnte und noch immer vorzufindende Praxis, den Mund des Säuglings mit Wein zu befeuchten. Vollnarkosen scheiden indes ebenfalls aus, weil sie bei einer Zirkumzision für einen acht Tage alten Säugling zu riskant wären.

Bislang haben Ärzte sich deshalb vornehmlich auf den Einsatz der oben erwähnten EMLA®-Salbe verlassen. Inzwischen hat sich allerdings gezeigt, dass diese für den Einsatz bei Jungenbeschneidungen ungeeignet ist. Darauf hatten im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens etwa schon der Kinderchirurg Maximilian Stehr, inzwischen Chefarzt der Cnopf'schen Kinderklinik in Nürnberg, und der Jurist Reinhard Merkel, Mitglied im Deutschen Ethikrat, nachdrücklich hingewiesen (Merkel, 2012b bzw. Stehr, 2012a). Doch die Mehrheit wollte damals nicht auf sie hören. Vielmehr vertrauten die Abgeordneten lieber dem oben schon erwähnten Autorenkollektiv Fellmann, Müller und Graf, das trotz einer anders lautenden Studienlage die Anwendung der EMLA®-Salbe in den höchsten Tönen lobte. Dass diese Salbe eine wirkungsvolle Schmerzbehandlung aber gerade nicht gewährleistet, wissen wir – dank der bemerkenswerten Hartnäckigkeit der Anästhesistin Birgit Pabst (vgl. Schulte von Drach, 2013) – spätestens seitdem die Herstellerfirma entsprechende Hinweise zur Jungenbeschneidung vom Beipackzettel entfernen musste, weil sie auf einer eklatant defizitären Studie fußen. Nicht zuletzt deshalb ist der Einsatz von EMLA® bei Neugeborenenbeschneidungen ein sogenannter Off-Label-Use, also eine nicht zugelassene Anwendung.

Rückblickend muss man sagen: Kaum jemals vorher dürfte es eine derartige Manipulation von Parlamentariern in Form von Falschinformationen und Baga-

tellisierung gegeben haben. Man muss kein Abraham sein, um sagen zu können, dass § 1631d BGB in seiner jetzigen Form niemals verabschiedet worden wäre, wenn sämtliche Fakten bekannt und objektiv gewürdigt worden wären.

Ohne den vormals irrtümlich für tauglich gehaltenen Einsatz der EMLA®-Salbe reduzieren sich die Möglichkeiten einer »wirkungsvollen Schmerzbehandlung« allerdings dramatisch. Einzig und allein eine lokale Betäubung in Form eines Peniswurzelblocks könnte dies möglicherweise sicherstellen. Allerdings sind Experten sich einig, dass eine derartige lokale Betäubung bei Säuglingen schwer zu steuern ist und selbst dann oft misslingt, wenn sie Spezialisten vornehmen (Zernikow, 2012).

Nahezu zwingend ergibt sich dementsprechend Folgendes: Jenseits einer viel zu riskanten Vollnarkose ist eine wirksame Schmerzbehandlung bei der Säuglingsbeschneidung eine Illusion (vgl. Hartmann, 2012). Selbst eine wirksame Aufklärung vermag hieran nichts zu ändern. Weil die Abgeordneten, die § 1631d BGB zugestimmt haben, nach falscher Beratung vom Gegenteil ausgingen, sie eine effektive Schmerzbehandlung aber gerade zu einer der Hauptbedingungen erhoben haben, entfällt die Geschäftsgrundlage von § 1631d BGB mit Blick auf die Neugeborenenzirkumzision, was das Gesetz auch insoweit verfassungswidrig macht.

Beschneidungszweck

Unzulässig sein soll eine Zirkumzision gemäß § 1631d Absatz 1 Satz 2 BGB ebenfalls, wenn »auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird«. Dies ist laut der Gesetzesbegründung beispielsweise der Fall, wenn Eltern eine Beschneidung aus rein ästhetischen Gründen oder mit dem Ziel vornehmen lassen wollen, die Masturbation zu erschweren. Um sich keinem Haftungsrisiko auszusetzen, sollte ein Operateur deshalb vor einer medizinisch unnötigen Jungenzirkumzision die Motivlage der Eltern erfragen. Wegen der inzwischen klaren Position der Fachverbände sollte eine Zirkumzision auch abgelehnt werden, wenn Eltern sie als vermeintlich gesundheitspräventive Maßnahme wünschen. Jedenfalls für ein Kind hat eine Zirkumzision keinerlei unmittelbaren medizinischen Nutzen, der in der Lage wäre, die Risiken aufzuwiegen. Kein seriöser Wissenschaftler bestreitet dies heute, allenfalls vollkommen blindwütige Fanatiker und Propagandisten, wozu etwa Brian J. Morris (z. B. Morris et al., 2012) gehört (Lehrkraft für Molekularmedizin an der University of Sidney), der mit kruden Pamphleten Low-impact-Zeitschriften füllt, in denen er wild entschlossen die Jungenbeschneidung preist – völlig losgelöst von allgemein anerkannten medizinischen und ethischen Bewertungsmaßstäben sowie wissenschaftlichen Mindestanforderungen.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass sämtliche Personensorgeberechtigten ihre Zustimmung erteilen. Ebenso ist – abhängig von der Entwicklung – der betroffene Junge, möglichst allein und kindgerecht, zu befragen, um zu erfahren, ob sein Wille dem Eingriff möglicherweise entgegensteht. Äußert oder verhält er sich ablehnend, ist der Eingriff unbedingt zu unterlassen, weil sein Veto zur Unwirksamkeit der (elterlichen) Einwilligung führt. Sowohl die Motivlage als auch die Maßnahmen, die vorgenommen werden, um das entwicklungsabhängige Vetorecht des betroffenen Jungen zu sichern, sind zu dokumentieren.

Juristische Standpunkte

In der Rechtswissenschaft wird das Urteil des Landgerichts Köln kontrovers diskutiert.

StGB-Kommentare

Wenn man sich aber nur einmal die strafrechtlichen Standardkommentare anschaut, dann ergibt sich ein klares Bild.

Schon 2010 schrieben Lenckner und Sternberg-Lieben im Kommentar Schönke/Schröder (Vor § 32 Rn. 41): »Sofern man das Kindeswohl [...] nicht unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des jeweiligen religiös-gesellschaftlichen Umfeldes des Kindes gewahrt sieht, dürfte kein Weg daran vorbeiführen, die elterliche Einwilligung in Ausübung des staatlichen Wächteramts (Art. 6 II 2 GG) für unwirksam zu erachten [...]: Das Elternrecht aus Art. 6 I GG stellt ein auf Wahrung des Kindeswohls bezogenes Pflicht-Recht dar [...]; der weitreichende Interpretationsprimat der Eltern betr. des Kindeswohls [...] findet ebenso wie die Glaubensfreiheit der Eltern (Art. 4 I II GG) seine verfassungsimmanenten Schranken an der Körperintegrität (Art. 2 II) und dem allg. Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 I iVm 1 I GG), zu dem auch die Selbstentscheidung über die Zuordnung zu einer Religionsgemeinschaft zählt [...]«.

2011 kam Zöller im AnwaltKommentar (§ 223 Rn. 22) zu folgendem Ergebnis: »Werden nicht einwilligungsfähige Jungen beschnitten, so liegt darin eine rechtswidrige Körperverletzung i. S. v. § 223 StGB, da auch die etwaige Einwilligung der Inhaber der Personensorge nicht dem Kindeswohl entspreche und somit nicht rechtfertigend wirken kann.«

Maßgeblich beeinflusst wurde das Urteil des LG Köln von der ebenfalls 2011 erschienenen Kommentierung Schlehofers im Münchener Kommentar (Vorbemerkung zu den §§ 32 ff. Rn. 143 f.). Dort heißt es (hier nur auszugsweise wiedergegeben): »Grenzen sind dem elterlichen Sorgerecht auch bei der Ein-

willigung in eine *Beschneidung* (Zirkumzision) gezogen. Soweit die Eltern sie im Rahmen der religiösen Erziehung vornehmen lassen wollen, verwehren ihnen die §§ 1627 S. 1, 1631 Abs. 2 S. 1 BGB die Zustimmungsbefugnis. Denn nach § 1627 S. 1 BGB sind vom Sorgerecht nur Erziehungsmaßnahmen gedeckt, die dem Wohl des Kindes dienen. Erziehung durch Gewalt gehört nach § 1631 Abs. 2 S. 1 BGB aber nicht dazu. Er gibt dem Kind ausdrücklich ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Da er davon religiöse Erziehungsmaßnahmen nicht ausnimmt, gilt das Gewaltverbot auch für sie. Sie werden der Vorschrift auch nicht durch die Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG entzogen. Denn [...] Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG [zieht] selbst den Grundrechten der Eltern gem. Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG eine verfassungsimmanente Grenze.«

Nach dem Urteil – und schon unter Bezugnahme auf erste Eckpunkte einer Regelung der Beschneidung – bezog 2013 Paeffgen im Nomos-Kommentar Stellung (§ 228 Rn. 103c–d): »Es erscheint mehr als fraglich, ob das Recht zur religiösen ›Fremdbestimmung‹ gegenüber den eigenen Kindern so weit gehen darf, das Kind einem, wenn auch ganz geringen, aber nicht wegzuleugnenden Risiko nachhaltiger Schäden auszusetzen, um es in die eigene Religionsgemeinschaft einzuführen. Im Übrigen steht die Vehemenz, mit der breite Teile der Medien, aber auch der politisch herrschenden Klasse gegenüber den Beschneidungsbefürwortern zu Kreuze krochen, in diametralem Gegensatz zu der vollmundigen Verteidigung einer nicht nur ›gewaltfreien‹, sondern auch schmerz- und angstfreien Pädagogik. Dass eine Beschneidung, zumal ohne Betäubung, aber selbst nach deren Abklingen, schmerzhaft ist, wird allenfalls von denen bezweifelt, die dies für eine religiöse Notwendigkeit halten. [...] Deswegen ist auch der Minimalkonsens, auf den sich der Deutsche Ethikrat verständigt hat, von einer sachgerechten Problemlösung weit entfernt. Kurz: In der Sache ist die medizinisch nicht indizierte Zirkumzision eine nicht rechtfertigungsfähige Körperverletzung.«

Besonders gern verwiesen die Anhänger der Jungen-Genitalverstümmelung auf einen weiteren Standardkommentar zum Strafgesetzbuch, der seit jeher und nach wie vor für sich in Anspruch nehmen darf, nicht nur in der Praxis über großen Einfluss zu verfügen: den Kommentar von Fischer aus der Reihe »Beck'sche Kurz-Kommentare«. Im Jahr 2007 erschien dieser Kommentar in der 54. Auflage noch unter dem Namen »Tröndle/Fischer«. Dort wurde damals noch in Randnummer 3a zu § 223 StGB ohne auch nur den Hauch einer Begründung behauptet, dass religiöse Beschneidungen tatbestandslos seien. Dies ging freilich wohl auf den Kommentator Herbert Tröndle zurück, nicht hingegen auf den jetzigen Vorsitzenden des 2. Strafsenats am Bundesgerichtshof, Thomas Fischer. Letzterer sieht die Sache inzwischen differenzierter und grundlegend anders. So heißt

es in der im Jahr 2013 erschienenen 60. Auflage (§ 223 Rn. 44a ff.): »Das Argument, beim Beschneiden handele es sich um ›Religionsausübung‹, ist unzutreffend: Aus Art. 4 GG ergibt sich kein Anspruch, den eigenen religiösen Glauben durch medizinisch sinnlose, im Einzelfall riskante Verstümmelungen anderer Menschen zu praktizieren« (Rn. 44a). In Rn. 50a formuliert Fischer unmissverständlich sein Ergebnis: »Eine Rechtfertigung auf der Grundlage der religiösen Überzeugungen von Sorgeberechtigten war nach bisherigem Recht abzulehnen. Das gilt nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund des § 1631 II BGB [...]. Eine grundrechtswidrige Einschränkung religiöser (muslimischer oder jüdischer) Lebensgestaltung wäre mit einem Verbot ritueller Verstümmelungen selbstbestimmungsunfähiger Kinder nicht verbunden«.

In gleicher Weise positioniert sich Ralf Eschelbach im Beck'schen Online-Kommentar (§ 223 Rn. 35.2, 35.3): »Das Recht spricht sich in Art 2 Abs 2 S 1 GG, § 223 StGB, aber auch in § 1631 Abs 2 BGB (Czerner ZKJ 2012, 374, 379) prinzipiell schon gegen Eingriffe in die Körpersphäre ohne medizinische Indikation aus. Ein medizinisch grundloser Eingriff in die Intimsphäre ist nach Art 1 Abs 1 GG niemals erlaubt (Art 79 Abs 3 GG). Damit bleibt es bei dem von der Tatbestandsmäßigkeit indizierten Befund, dass objektiv Unrecht vorliegt, weil auch § 1631d BGB verfassungswidrig und zudem generell wegen Kindeswohlgefährdung nicht einschlägig ist. [...] Das Freiheitsrecht der Eltern aus Art 6 Abs 2 S 1 GG (Lack ZKJ 2012, 336, 338) gibt diesen keine Befugnis zum Eingriff in das Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit aus Art 2 Abs 2 S 1 GG [...].«

Primär verfassungsrechtliche Stellungnahmen

Von den Verfassungsrechtlern hat deutliche Kritik an dem Berliner Gesetz der Bonner Staatsrechtler Josef Isensee (2013) geäußert. Die bislang klügste und gründlichste *Verteidigung* des Gesetzes haben hingegen Hörnle und Huster (2013) vorgelegt. Das von ihnen herausgearbeitete Kriterium lässt allerdings – wie Herzberg in diesem Buch überzeugend darlegt – praktisch nichts übrig von der Beschneidungserlaubnis des § 1631d BGB (gegen Hörnle u. Huster auch Scheinfeld, 2013, S. 271f., und ausführlicher in diesem Buch). Gedeckt sein solle die Beschneidung nur dann vom elterlichen Erziehungsrecht, wenn sie »unabdingbar für die Zugehörigkeit zur religiösen Gemeinschaft« ist. Das ist sie weder für das Judentum und erst recht nicht für den Islam. Denn die Zugehörigkeit zu beiden Religionsgemeinschaften ist vollkommen unabhängig vom Beschneidungsakt; Kinder jüdischer bzw. muslimischer Eltern werden vielmehr von Geburt an aufgenommen. Die Vorhautamputation stellt – wie Alan Posener

(2012) zutreffend formuliert hat – nur noch einen Akt »frühkindliche[r] Indoktrination [dar], vermittelt derer sich die Religionen fortpflanzen.«

Unterhalb dieses Niveaus bewegen sich andere, etwa der aufgeweckte Kirchenggeist Michael Germann, was sich allein daran zeigt, wie er es unternimmt, seine Gegner und ihre Beiträge überheblich abzuwerten. Die Ausführungen des Strafrechtlers Rolf Herzberg seien »weniger auf Verfassungsnormen bezogen denn auf Intuition und Wertepolitik« (Germann, 2013, S. 413 Fn. 4). Behauptungen dieser Art mag man aufstellen, wie man eben für alles Mögliche auf der Welt unqualifizierte Behauptungen aufstellen kann. Wer die Beiträge von Herzberg kennt, einem der profiliertesten Strafrechtswissenschaftler der Gegenwart, merkt rasch, dass Kirchenrechtler Germann den Ausführungen Herzbergs offensichtlich nicht gewachsen war.

Dem Richter am Bundesgerichtshof Ralf Eschelbach, dem Regensburger Strafrechtslehrer Tonio Walter und anderen attestiert er »grundrechtsdogmatische Defizite« (Germann, 2013, S. 416 Fn. 20), mit anderen Worten grobe Unwissenheit. Solche Defizite könnten freilich auch bei demjenigen zu suchen sein, der sich für ein Elternrecht stark macht, das von einem Kindeswohl begrenzt wird, dessen Umfang die Eltern sogar bei massiven körperlichen Eingriffen selbst bestimmen dürfen. Aber Germann legt noch nach: Ralf Eschelbach verwechselt Strafrecht mit Verfassungsrecht. Wer sich allerdings in Kirchen besser als im Bundesverfassungsgericht auskennt, sollte sich vielleicht etwas zurückhalten mit derartiger Kritik. Im Gegensatz zu Michael Germann war Ralf Eschelbach langjähriger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesverfassungsgericht. Germann verkennt seinerseits, dass Strafrecht als angewandtes Verfassungsrecht auch Aussagekraft für die Bedeutung der verfassungsgeschützten Rechtsgüter haben kann. Voraussetzung dafür ist allerdings die richtige Erfassung der Tatsachen, was sich über Germanns Text nicht einmal ansatzweise sagen lässt. Seine Ausführungen sind tatsachen- und lebensfremd.

Auch macht es nicht gerade einen guten Eindruck, wenn man selbst schon in der zweiten Fußnote zu erkennen gibt, wie wenig man verstanden hat oder verstehen will. Dort schreibt Germann, dass unter anderem ich »eine Bestrafung der jüdischen und der muslimischen Knabenbeschneidung ohne Rücksicht auf das Grundrecht der Religionsfreiheit« gefordert hätte. Nun wüsste ich von einer solchen Forderung, gäbe es sie. Sie gab und gibt es nicht. Begründet habe ich allein, dass medizinisch nicht notwendige Knabenbeschneidungen, also auch religiös motivierte, auf dem Boden des damals geltenden Rechts eine strafbare Körperverletzung darstellten. Germann scheint der Unterschied zwischen Forderung nach Bestrafung und wissenschaftlicher Begründung von Strafbarkeit nicht geläufig zu sein.

Was Kirchenrechtler Germann sich ausgedacht hat, nehmen nur diejenigen ernst, die nicht verstehen können und daran glauben wollen, was er schreibt. Wer Verfassungsrecht nicht als Kirchenrecht im weiteren Sinne auffasst – und das dürfte die Mehrheit der seriösen Verfassungsrechtler tun – wird seine Ausführungen verwerfen (vgl. die profunde Auseinandersetzung von Herzberg in diesem Buch) oder schlicht ignorieren.

Aber auch die Aussagen von Kay Windthorst (2013) sind weit entfernt davon, wissenschaftlichen Ansprüchen zu genügen. Während er das Landgericht Köln für seine Entscheidung kräftig tadelt, lobt er den Gesetzgeber in den höchsten Tönen: Der zwischen dem Elternrecht, der Religionsfreiheit und der körperlichen Unversehrtheit des Kindes gefundene Ausgleich werde »in vorbildlicher Weise begründet«. Das ist eine kühne These. Sagen lässt sich dies weder für die Gesetzesbegründung noch für Windthorsts Kommentierung. Dort findet sich – abgesehen von falschen Tatsachenannahmen und bloßen Behauptungen – kein einziges Argument. Das ist selbst für einen »Studienkommentar« zu wenig.

So wirft Windthorst dem Kölner Landgericht vor, »wesentliche verfassungsrechtliche Gewährleistungen« verkannt zu haben, er verkennt aber selbst wesentliche Sachverhaltsfragen. So behauptet er: »Nach jüdischem Glauben ist die Beschneidung eines Knaben am achten Tag nach der Geburt [...] ein essenzielles Gebot [...], das [...] konstitutiv für die Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft ist« (Windthorst, 2013, Rn. 54). Mit Verlaub, aber das ist grober Unfug. Es ist allgemein anerkannt, dass die Brit Mila für die Eigenschaft, ein Jude zu sein, keineswegs *conditio sine qua non* ist. Auf Basis dieser Falschannahme sind sämtliche Schlussfolgerungen Windthorsts Makulatur. Wem schon bei der Tatsachenermittlung grobe Fehler unterlaufen, der ist auch nicht in der Lage, die verfassungsrechtlichen Fragen adäquat zu beantworten.

Erschreckend sind aber auch seine Ausführungen zur Schmerzbehandlung. Dazu schreibt er: »Über die Notwendigkeit einer Betäubung muss der Arzt oder Beschneider [...] aufgrund der Umstände des Einzelfalls entscheiden. Bei älteren Kindern – spätestens ab dem 6. Monat – ist eine Betäubung medizinisch, also nach den Regeln der ärztlichen Kunst, indiziert« (Windthorst, 2013, Rn. 55). Angesichts dessen muss man fragen, ob Windthorst sich überhaupt ernsthaft beschäftigt hat mit § 1631d BGB und seiner Exegese. Schon in der Resolution des Bundestages war die Rede davon, dass Beschneidungen nur dann zulässig sein sollen, wenn sie »ohne unnötige Schmerzen« stattfinden, und die Gesetzesbegründung enthält die Forderung nach einer »effektiven Schmerzbehandlung« (Deutscher Bundestag, 2012, S. 7). Nun mag man ja kurz darüber nachdenken können, ob auch jüdische Beschneider mit »effektiver Schmerzbehandlung« beschneiden müssen (was zu bejahen ist, wie bereits erwähnt wurde). Dass dies

Ärzte müssen, dafür bedarf es indes weder eines juristischen Studiums noch großer geistiger Anstrengung. Das steht klar und deutlich in Absatz 1. Wie kommt Windthorst nun darauf, dass bei Kindern unter sechs Monaten »der Einzelfall« darüber entscheidet, ob die Vorhautamputation mit oder ohne Betäubung stattfindet? Wenn er damit meint, dass es Fälle geben mag, in denen eine Betäubung kontraindiziert ist, dann träfe seine Aussage zwar zu, wäre aber nebulös, weil eine Betäubung dann der Regelfall wäre. Genau so sieht es das Gesetz vor und hat es der Gesetzgeber auch gewollt.

Gewiss gibt es Fälle, in denen die Befindlichkeit des Kindes jede wirksame Betäubung verbietet. Aber dann verbietet sich auch die Beschneidung, denn sie wäre eine Quälerei und als solche unvereinbar mit den Regeln der ärztlichen Kunst. Es versteht sich von selbst, dass § 1631d BGB solche Quälerei nicht erlauben wollte. Windthorst sieht das anscheinend anders und will für die ersten Lebensmonate des Kindes den Eltern lieber die Quälerei erlauben als die Beschneidung verwehren; ein absurdes und skandalöses Gesetzesverständnis.

Entweder ist Windthorst kindliches Leid gleichgültig oder er hat noch nie ein Kind mitfühlend beobachtet, dem ohne Betäubung seine Vorhaut amputiert wird. Anders ist es nicht zu erklären, dass er derart empathiefreie die betäubungsfreie Beschneidung von Kleinkindern zum Regelfall erklärt. Windthorst lässt seinen Gedanken freien Lauf. Im eigenen Interesse wäre es klüger gewesen, sich intensiver mit der Thematik und den Fakten zu beschäftigen.

Zu dieser Riege gehört auch der Kölner Staatsrechtler Wolfram Höfling. Er moniert an einem Aufsatz von Grams (2013), der in der Beschneidung des Knaben eine Verletzung der Würde und des Persönlichkeitsrechts erkennt, dass dieser keine »einzige Stimme aus der verfassungsrechtlichen (Kommentar-)Literatur« zitiert habe (Höfling, 2013, S. 463). Solche Kritik hätte Höfling auf seinen eigenen Beitrag anwenden sollen. Denn noch wichtiger als das Zitieren von Verfassungsrechtlern ist die Berücksichtigung der Gegenargumente. Anders als Grams gibt Höfling sich keine Rechenschaft darüber, dass der Beschneidungsakt in den Intimbereich des Kindes eingreift und dass er dem Kind eine erogene Zone raubt. Er macht dem Leser auch nicht plausibel, warum das Anritzen der äußeren Schamlippen keineswegs, die Abtrennung der Penisvorhaut aber sehr wohl vom Elternrecht gedeckt sein soll. Sein Leser erfährt auch nicht, warum christliche Eltern ihren Söhnen am Karfreitag keine Dornenkrone aufdrücken dürfen, sie aber sehr wohl das Elternrecht haben, ihnen die Vorhaut zu amputieren. Angesichts solcher Auslassungen ist das, was Höfling schreibt, mehr als nur juristisch unterkomplex.

Fazit

Das Landgericht Köln hat religiös motivierte Knabenbeschneidungen überzeugend für rechtswidrig erklärt. Kindern ohne medizinische Notwendigkeit einen gesunden und sensiblen Teil ihres Körpers irreversibel abzutrennen, entspricht nicht ihrem Wohl – sie werden Schmerzen sowie unnötigen Risiken ausgesetzt und der Eingriff bringt, jedenfalls im Kindesalter, keinerlei gesundheitliche Vorteile mit sich.

Die deutsche Politik hätte ein klares Signal setzen können: Unser Grundgesetz erlaubt keine Genitalverstümmelungen – weder bei Mädchen noch bei Jungen! Bewirkt hat die Politik das Gegenteil. Sie hat den kindlichen Körper von Jungen in seinem sensibelsten Bereich dem staatlichen Schutz entzogen. Daran ändert auch nichts der zur Gewissensberuhigung geschaffene Sondertatbestand des § 226a StGB, der Frauenbeschneidungen nunmehr sogar ausdrücklich kriminalisiert. Denn dadurch ist die Widersprüchlichkeit nur noch vertieft worden: § 1631d BGB und § 226a StGB sind inkompatibel. Wer Jungenbeschneidungen erlauben und gleichzeitig alle Frauenbeschneidungen, selbst wenn weniger eingriffsintensiv, hart bestrafen will, der verletzt eklatant den Gleichheitssatz.

Inzwischen ist der Wertungswiderspruch auch einigen Beschneidungsapologeten immerhin aufgefallen. Und an dieser Stelle zeigt sich die Kraft des Gleichheitsarguments: Es zwingt zur Gleichbehandlung der Jungenbeschneidung mit den milden Formen der Mädchenbeschneidung. Diese Konsequenz zu ziehen, haben sich die meisten bislang gescheut. Steinbach dürfte einer der Ersten sein, der sich zu dieser Konsequenz – nolens volens – bekennt: »Schwierig ist der Umgang mit ›milden‹ Formen der religiös motivierten Beschneidung der Klitoris, die hinsichtlich ihrer Auswirkungen mit der Beschneidung der Penisvorhaut vergleichbar ist. Diesen Sachverhalt wollte der Gesetzgeber offenbar nicht gesetzlich regeln. Für diese Fälle kann der neue § 1631d BGB analog angewendet werden« (2013, S. 10). – Meint Steinbach mit einer »milden« Beschneidung der Klitoris tatsächlich die teilweise Entfernung des äußerlich sichtbaren Teils der Klitoris, mit anderen Worten die sogenannte Klitoridektomie? Man liest es, ist entsetzt und vermag es kaum zu glauben, welche Folgen Wissenschaftler bereit sind zu billigen, allein um § 1631d BGB verfassungsrechtlich zu retten. Wer immer davor gewarnt hat, dass § 1631d BGB den Mädchenbeschneidern den Weg ebnet, darf sich notgedrungen jetzt bestätigt fühlen.

Nicht zuletzt solche Entwicklungen zeigen: Der Staat wäre verpflichtet gewesen, alle Kinder vor medizinisch unnötigen Beschneidungen zu bewahren und sie erst zu erlauben, wenn die Entscheidung selbstbestimmt getroffen werden kann. Das gilt selbstverständlich auch für religiös motivierte Vorhautamputatio-

nen. Religiöse Toleranz endet zwingend, wenn die körperliche Integrität von Kindern ohne medizinischen Grund nicht nur unerheblich irreversibel verletzt wird, vor allem wenn der Intimbereich betroffen ist. Dass der Gesetzgeber derartige Eingriffe erlaubt hat, ist ein »Sündenfall des Rechtsstaats« (vgl. Merkel, 2012a).

Doch ein pessimistisches Fazit wäre verfehlt. Die Diskussion hat sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei vielen muslimischen und jüdischen Eltern, die das Ritual mangels Hintergrundwissen unkritisch praktiziert haben, die Sensibilität geweckt für das Leiden der betroffenen Kinder und die Risiken, denen sie ausgesetzt werden. Noch immer erhalte ich Zuschriften, vor allem von jüdischen Müttern. Einige haben mir stolz mitgeteilt, dass sie sich dem blutigen Ritual erfolgreich widersetzt hätten, weil ihnen bewusst geworden sei, um was für eine grausame Tradition es sich bei der Brit Mila handelt. Solche Eltern gibt es viele und es werden immer mehr. Sie erkennen an, dass Kinder und ihre körperliche Integrität schützenswert sind und ein an die Stelle des blutigen Rituals tretender symbolischer Akt das religiöse Selbstverständnis in keiner Weise beeinträchtigt. Denn die heutige Welt entspricht nicht mehr derjenigen von Abraham. Was damals richtig war, ist heut meist falsch. Das gilt insbesondere für medizinisch unnötige Knabenbeschneidungen.

Über kurz oder lang werden Genitalverstümmelungen von Jungen und Mädchen der Vergangenheit angehören. Religionsvertreter, die Genitalverletzungen von Kindern trotz religionskompatibler Alternativen zum nicht verhandelbaren Ritual erklären, werden diesen Zivilisierungsprozess nicht aufhalten. Dem Gesetzgeber ist es nicht geglückt, mit dem Beschneidungsparagrafen die Rechtmäßigkeit medizinisch nicht notwendiger Jungenbeschneidungen zu zementieren – schon gar nicht Akzeptanz oder gar Schweigen zu verordnen. Im Gegenteil: § 1631d BGB ist perfekt misslungen und ein verfassungswidriger Fremdkörper in unserer Rechtsordnung.

Literatur

- AAP – American Academy of Pediatrics (2012a). Circumcision policy statement. *Pediatrics*, 130 (3), 585–586.
- AAP – American Academy of Pediatrics (2012b). Technical report: male circumcision. *Pediatrics*, 130, e757–e785. Zugriff am 22.11.2013 unter <http://pediatrics.aappublications.org/content/130/3/e756.full>
- Beck, V., Künast, R. (2012). Das ist keine Straftat. *Berliner Zeitung* vom 09.07.2012. Zugriff am 26.08.2013 unter www.berliner-zeitung.de/kultur/beschneidungs-debatte-das-ist-keine-straftat,10809150,16572948.html
- Beulke, W., Dießner, A. (2012). »(...) ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großes Thema für die Menschheit«. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS)*, 9 (7), 338–346.
- Bielefeldt, H. (2012). Der Kampf um die Beschneidung. *Das Kölner Urteil und die Religionsfreiheit*. *Blätter für deutsche und internationale Politik*, 9, 63–71.

- Bönisch, G., Gezer, Ö., Hujer, M., Mekhennet, S., Neukirch, R., Pfister, R., Scheuermann, C. (2012). Das Stückchen Fleisch. Der Spiegel vom 23.07.2012, 30, 16–19.
- Drobinski, M. (2012). Einschneidende Eingriffe. NDR Kultur – Glaubenssachen vom 19.08.2012.
- Eschelbach, R. (2013). Kommentierung zu § 223 StGB. In B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.). Beck'scher Online-Kommentar zum StGB. Edition 22 (Stand: 08.03.2013). München: C. H. Beck.
- Fateh-Moghadam, B. (2010). Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht. Rechtswissenschaft (RW), 2, 115–142.
- Fellmann, H., Müller, M., Graf, H. C. (2012). Beschneidungen im Jüdischen Krankenhaus. Bericht über die letzten zehn Jahre. Zugriff am 02.12.2013 unter http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Graf.pdf
- Fischer, T. (2013). Strafgesetzbuch und Nebengesetze. Kommentar (60. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Franz, M. (2012a). Beschneidung: Ritual, Trauma, Kindeswohl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 09.07.2012, S. 7.
- Franz, M. (2012b). Die männliche Genitalbeschneidung. Ärztliche Psychotherapie, 7, 215–223.
- Geiger, L. (1878) (Hrsg.). Abraham Geiger's Nachgelassene Schriften, Bd. 5. Berlin: Gerschel.
- Germann, M. (2013). Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012. Medizinrecht, 31, 412–424.
- Grams, H. A. (2013). Verfassungswidrige Legalisierung. »Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes« (aus nicht-medizinischen Gründen). GesundheitsRecht (GesR), 12 (6), 332–337.
- Hartmann, W. (2012). Stellungnahme zur Anhörung am 26.11.2012 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: »Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes« und zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Marlene Rupprecht, Katja Dörner, Diana Golze, Caren Marks, Rolf Schwanitz, weiterer Abgeordneter: »Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge und die Rechte des männlichen Kindes bei einer Beschneidung«. Zugriff am 22.08.2013 unter http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/31_Beschneidung/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Hartmann.pdf
- Herzberg, R. D. (2009). Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung. JuristenZeitung (JZ), 7, 332–339.
- Herzberg, R. D. (2010). Religionsfreiheit und Kindeswohl. Wann ist die Körperverletzung durch Zirkumzision gerechtfertigt? Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik (ZIS), 7 (7–8), 471–475.
- Höfling, W. (2013). Die Entscheidung über die Beschneidung männlicher Kinder als Element des verfassungsrechtlichen Elternrechts. GesundheitsRecht (GesR), 8, 463–466.
- Hörnle, T., Huster, S. (2013). Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern? Am Beispiel der Beschneidung von Jungen. JuristenZeitung (JZ), 68 (7), 328–339.
- Isensee, J. (2013). Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition – Der Streit um die Beschneidung. JuristenZeitung (JZ), 68 (7), 317–327.
- Israelitische Kultusgemeinde (2012). Pressemitteilung »Knobloch: Beschneidungsverbot wäre Ende des Judentums in Deutschland«. 24.07.2012. Zugriff am 06.09.2013 unter <http://www.ikg-m.de/knobloch-beschneidungsverbot-ware-ende-des-judentums-in-deutschland/>
- Kaddor, L. (2012). Ein Beschneidungsverbot wäre Intoleranz. Dem Kölner Urteil zur Vorhautentfernung darf Islamfeinlichkeit unterstellt werden. Deutschlandradio Kultur vom 24.08.2012, Politisches Feuilleton. Zugriff am 05.12.2013 unter http://www.deutschlandradiokultur.de/ein-beschneidungsverbot-waere-intoleranz.1005.de.html?dram:article_id=219530
- Knobloch, C. (2013). Handeln und Hoffen. Jüdische Allgemeine vom 04.09.2013. Zugriff am 06.09.2013 unter <http://www.juedische-allgemeine.de/article/view/id/16934/highlight/Knobloch>
- Krause, M. (2012). Scharfe Klängen – Stumpfe Logik. Humanistischer Pressedienst (hpd). 04.07.2012 (Nr. 13684). Zugriff am 26.08.2013 unter <http://hpd.de/node/13684>

- Lau, M. (2012). »Die jüdische Gemeinde muss über Beschneidung reden«. Die Zeit Online vom 21.10.2012. Zugriff am 06.09.2013 unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2012-10/beschneidung-gesetztentwurf>
- Lenckner, T., Sternberg-Lieben, D. (2010). Kommentierung Vor § 32. In A. Schönke, H. Schröder (Hrsg.), Strafgesetzbuch. Kommentar (28. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Merkel, R. (2012a). Interview zur Beschneidung »Sonderrechte sind ein Sündenfall«. Stuttgarter Zeitung vom 22.08.2012. Zugriff am 30.08.2013 unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.interview-zur-beschneidung-sonderrechte-sind-ein-suendenfall.7032de01-dd71-4d4e-a9f0-965aab2f9b49.html>
- Merkel, R. (2012b). Minima moralia. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 26.11.2012, Zugriff am 26.08.2013 unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/die-gegenwart/beschneidung-minima-moralia-11971687.html>
- Merkel, R., Putzke, H. (2013). After Cologne: male circumcision and the law. Parental right, religious liberty or criminal assault? *Journal of Medical Ethics*, 39, 444–449.
- Morris, B. J., Waskett, J. H., Banerjee, J., Wamai, R. G., Tobian, A. A. R., Gray, R. H., Bailis, S. A., Bailey, R. C., Klausner, J. D., Willcourt, R. J., Halperin, D. T., Wiswell, T. E., Mindel, A. (2012). A ›snip‹ in time: what is the best age to circumcise? *BMC Pediatrics*, 12 (20). Zugriff am 19.11.2013 unter <http://www.biomedcentral.com/1471-2431/12/20>
- Müller-Neuhof, J. (2012). Chronik einer beispiellosen Debatte. Der Tagesspiegel vom 20.08.2012. Zugriff am 26.08.2013 unter <http://www.tagesspiegel.de/politik/religioese-beschneidung-ein-journalist-aus-dem-fernen-san-francisco-berichtet-als-erster/7018904-3.html>
- Paeffgen, U. (2013). Kommentierung zu § 228 StGB. In U. Kindhäuser, U. Neumann, H.-U. Paeffgen (Hrsg.), Strafgesetzbuch. NomosKommentar (4. Aufl.). Baden-Baden: Nomos.
- Paix, B. R., Peterson, S. E. (2012). Circumcision of neonates and children without appropriate anaesthesia is unacceptable practice. *Anaesthesia and Intensive Care*, 40, 511–516.
- Posener, A. (2012). Vorhaut und Freiheit. Die Welt vom 11.07.2012. Zugriff am 26.08.2013 unter http://www.welt.de/print/die_welt/kultur/article108256905/Vorhaut-und-Freiheit.html
- Puppe, I. (1998). Umgang mit Gegenmeinungen. *Juristische Schulung (JuS)*, 38 (3), 287–288.
- Putzke, H. (2008a). Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben. Zugleich ein Beitrag über die Grenzen der Einwilligung in Fällen der Personensorge. In H. Putzke, B. Hardtung, T. Hörnle, R. Merkel, J. Scheinfeld, H. Schlehofer, J. Seier (Hrsg.), *Strafrecht zwischen System und Telos. Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008* (S. 669–709). Tübingen: Mohr Siebeck.
- Putzke, H. (2008b). Rechtliche Grenzen der Zirkumzision bei Minderjährigen. Zur Frage der Strafbarkeit des Operators nach § 223 des Strafgesetzbuches. *Medizinrecht*, 26, 268–272.
- Putzke, H. (2008c). Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung. Besprechung von OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 21.08.2007 (4 W 12/07), *NJW* 2007, 3580. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 22, 1568–1570.
- Putzke, H. (2012a). »LG Köln fällt wegweisendes Urteil: Religiöse Beschneidungen von Jungen verboten«. *Legal Tribune Online*. 26.06.2012. Zugriff am 26.08.2013 unter http://www.lto.de/persistent/a_id/6472/
- Putzke, H. (2012b). Recht und Ritual – ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer. Besprechung zu LG Köln, Urteil vom 07.05.2012, 151 Ns 169/11. *Medizinrecht (MedR)*, 30, 621–625.
- Putzke, H. (2013). »Den Gesetzgeber hat der Teufel geritten«. *Humanistischer Pressedienst (hpd)* vom 07.01.2013 (Nr. 14709). Zugriff am 26.08.2013 unter <http://hpd.de/node/14709?page=0,0>
- Putzke, H., Stehr, M., Dietz, H.-G. (2008). Strafbarkeit der Zirkumzision von Jungen. *Medizinrechtliche Aspekte eines umstrittenen ärztlichen Eingriffs. Monatsschrift Kinderheilkunde*, 156 (8), 783–788.

- Pyka, J. N. (2013). Jüdische Familie im Fadenkreuz deutscher Ermittler. Cicero vom 17.04.2013. Zugriff am 04.01.2013 unter <http://www.cicero.de/berliner-republik/holm-putzke-juedische-familie-im-fadenkreuz-deutscher-ermittler/54215/seite/3>
- Scheinfeld, J. (2013). Erläuterungen zum neuen § 1631d BGB – Beschneidung des männlichen Kindes. Online-Zeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung im Strafrecht (HRRS), 7–8, 268–283.
- Schlehofer, H. (2011). Vorbemerkung zu den §§ 32 ff. In B. von Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Münchener Kommentar zum StGB, Band 1: §§ 1–37 (2. Aufl.). München: C. H. Beck.
- Schulte von Drach, M. C. (2013). Fragwürdige Betäubung. Süddeutsche Zeitung Online vom 19.08.2013. Zugriff am 26.08.2013 unter <http://sz.de/1.1747655>
- Schwarz, K.-A. (2008). Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung. JuristenZeitung (JZ), 63 (23), 1125–1129.
- Stanford School of Medicine (2012). Complications of circumcision. Zugriff am 26.08.2013 unter <http://newborns.stanford.edu/CircComplications.html>
- Stehr, M. (2012a). Statement in der Diskussion mit Experten zur Beschneidung minderjähriger Jungen. Expertenanhörung der SPD-Fraktionsmitglieder. Zugriff am 26.8.2013 unter <http://www.spdfraktion.de/themen/diskussion-mit-experten-zur-beschneidung-minderj%C3%A4hriger-jungen>
- Stehr, M. (2012b). Unzumutbare Schmerzen. Warum Kinder ohne medizinische Gründe nicht beschnitten werden sollten. Der Spiegel vom 23.7.2012. 124–125.
- Stehr, M., Putzke, H., Dietz, H.-G. (2008). Zirkumzision bei nicht einwilligungsfähigen Jungen: strafrechtliche Konsequenzen auch bei religiöser Begründung. Deutsches Ärzteblatt, 34–35, A 1778–1780.
- Stehr, M., Schuster, T., Dietz, H.-G., Joppich, I. (2001). Die Zirkumzision – Kritik an der Routine. Klinische Pädiatrie, 213, 50–55.
- Steinbach, A. (2013). Die gesetzliche Regelung zur Beschneidung von Jungen. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Extra, 32 (9), 1–10.
- Stücker, H. (2012). Es geht nicht um Religion, es geht um die Kinder. Zugriff am 26.08.2013 unter <http://evidentist.wordpress.com/2012/08/10/es-geht-nicht-um-religion-es-geht-um-die-kinder/>
- Svoboda, J. S., Van Howe, R. S. (2013). Out of step: fatal flaws in the latest AAP policy report on neonatal circumcision. Journal of Medical Ethics, 39 (7), 434–441.
- vom Lehn, B. (2013). Guter Schnitt. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 20.10.2013. Zugriff am 25.10.2013 unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/beschneidungen-in-deutschland-guter-schnitt-12625490.html>
- Windthorst, K. (2013). Kommentierung zu Art. 6 GG. In C. Gröpl, K. Windthorst, C. von Coelln (Hrsg.), Grundgesetz. Studienkommentar. München: C. H. Beck.
- Wolffsohn, M. (2012). Nicht die Beschneidung macht den Juden. Die Welt vom 28.08.2012. Zugriff am 01.09.2013 unter <http://www.welt.de/debatte/article108845278/Nicht-die-Beschneidung-macht-den-Juden.html>
- Zernikow, B. (2012). Kinderschmerz-Experte warnt: Rituelle Beschneidung verändert das Gehirn der Kinder. Der Spiegel vom 12.08.2012 (S.?). Zugriff am 02.09.2013 unter <http://www.spiegel.de/spiegel/vorab/experte-warnt-rituelle-beschneidung-veraendert-das-gehirn-der-kinder-a-849534.html>
- Zöller, M. (2011). Kommentierung zu § 223 StGB. In K. Leipold, M. Tsambikakis, M. Zöller (Hrsg.), AnwaltKommentar StGB. Bonn: Deutscher Anwaltverlag.